Die Zuhälterei.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Eberhard Graf von Tattenbach

aus Landshut.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Würzburg 1915.
Gebrüder Memminger G. m. b. H.
Abteilung Buchdruckerei.

Referent:
Geheimer Hofrat Professor Dr. Friedrich Oetker.

I.

Das geltende Recht.

§ 1.

Allgemeines.

Zur Zeit wird um die Frage der Prostitution, insbesondere um die Frage, ob Reglementierung oder nicht, ein heißer Kampf gekämpft. Gelegentlich dieses Kampfes wird wiederholt auf den engen Zusammenhang zwischen Verbrechen und Prostitution hingewiesen. Ein solcher besteht hauptsächlich zwischen Prostitution und Zuhältertum. Der Zuhälter ist eine der wichtigsten Erscheinungsformen im Leben der Dirne.[1]) Der reine Typus des Zuhälters charakterisiert sich dadurch, daß er sich von der Dirne vollständig ernähren läßt, ohne irgend etwas zu arbeiten. Daneben gibt es den auf einem etwas höherem Niveau stehenden Zuhälter, der nebenher eine anständige Beschäftigung hat.[2]) Nur ein Fünftel bis ein Viertel aller Dirnen sollen Zuhälter haben.[3])

Über die Ursachen des Zuhältertums gehen die Meinungen auseinander. Ostwald und seiner Anhänger Charakteristik von Zuhälter und Dirne ist zweifellos zu einseitig, wenn sie sagen: „Der Mensch erwacht in der Dirne. Das ist das ganze Geheimnis und die Ursache des Zuhältertums.“[4]) Es mag wohl einen derartigen Zuhälter-

---

[1]) Moll, Handbuch der Sexualwissenschaften S. 378.

[2]) Wulffen, Der Sexualverbrecher S. 703.

[3]) Ostwald, Das Zuhältertum S. 59, Wulffen, Der Sexualverbrecher S. 704.

[4]) Ostwald, Das Zuhältertum S. 19, Landsberg, Zeitschr. für Kriminalpsychologie VII 673, Markuse, Sexualprobleme IV 393.

typ geben; allein beim Zuhälter wird das treibende Moment hauptsächlich Arbeitsscheue und niedere Genußsucht, daneben Arbeitslosigkeit und echte Not sein.[5]) Über seine Gemeingefährlichkeit besteht seit langem volle Einmütigkeit. Doch war die Zuhälterei früher nur, soweit sie den Kuppelei-Begriff erfüllte, strafbar, aber schon deshalb vielfach nicht faßbar.[6]) Die lex Heinze vom 25. Juni 1900, die erst nach vollen 8 Jahren parlamentarischer Kämpfe zustande gekommen ist,[7]) brachte ein wirksames Mittel, gegen das Zuhältertum in all seinen Formen mit Erfolg vorzugehen.

Die Gesetzgebung gegen die Zuhälterei ist meist neueren Datums. Neben Deutschland gehen mit besonderen Strafbestimmungen dem Zuhälter zu Leibe: Frankreich, Belgien, Portugal, Spanien, Rußland, Dänemark, Norwegen, Österreich und England. Insbesondere beschäftigen sich auch der schweizerische Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuche vom April 1908, der österreichische Vorentwurf vom September 1909 und der deutsche Vorentwurf von 1909 mit dem Zuhältertum.[8])

Der § 181 a des deutschen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 25. Juni 1900 lautet:

„Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson, oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von

---

[5]) Wulffen, Der Sexualverbrecher S. 704.

[6]) Hartung G. S. 72/313 ff., Moll S. 379.

[7]) Über die Entstehungsgeschichte des § 181 a vgl. die ausführliche und richtige Darstellung bei Hartung G. S. 72/312 ff.

[8]) Mittermaier, vgl. Darstellung bes. Teil IV S. 187 ff., Wulffen, Der Sexualverbrecher S. 705.

Gewalt oder Drohung zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht sowie auf Überweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden."

§ 2.

Begriff und Stellung der Zuhälterei.

Schon die äußere Erscheinungsform des § 181 a ergibt, daß die Definition des Begriffes Zuhälter in diesem selbst enthalten ist.[1])

Zuhälter ist 1. eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht; sodann 2. eine männliche Person, welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist.

Der Verbrechensbegriff der Zuhälterei ist sonach kein einheitlicher, § 181 a stellt vielmehr zwei kumulative Mischtatbestände auf.[2]) Zu dieser Aufstellung zweier ganz verschiedener Verbrechenstatbestände gelangte man, um die beiden Haupterscheinungsformen des Zuhältertums treffen zu können.[3]) Es gibt Zuhälter, die, ohne sonst

---

[1]) R. G. E. 34/74; Alsberg, Sexualprobleme VI 471; Olshausen § 181 a N 1; Hartung G. S. 72/327; Herr Z. St. W. 21/809; Jaffa S. 12; Kauffmann S. 18; Meyer, Blätter für Rechtsanwendung 1902 S. 342; a. M. Schlecht G. S. 60/9.

[2]) R. G. D. J. Z. 05 S. 268; Hartung G. S. 72/333; Olshausen N 1; Meyer S. 342; Oetker, Das Verfahren vor den Schwur- und Schöffengerichten S. 280 N 15; a. M. Wertheimer Mischgesetze S. 43, nach dem Abs. I bloße Modalitäten der Handlung, Abs. II dagegen ihrem Wesen nach verschiedene straferschwerende Umstände enthalte, sodaß eine alternative Feststellung unzulässig sei.

[3]) Hartung G. S. 72/332.

etwas zu treiben, von der Dirne sich erhalten lassen; die andere Art gewährt der Dirne bei Ausübung ihres Unzuchtsgewerbes Schutz oder ist ihr sonst förderlich. Beide Erscheinungsformen sind aber gemeingefährlich und in gleicher Weise zu strafen. [4])

Der erste Mischtatbestand wird „ausbeuterische Zuhälterei" genannt; der zweite Mischtatbestand „kupplerische Zuhälterei" [5]) oder auch „zuhälterische Kuppelei". [6]) Auch macht man den Unterschied von Zuhälterei im engeren und weiteren Sinne. [7])

Welche Bedeutung für den Begriff des Vergehens dem im Gesetz im Abs. I hinter der Normierung des zweiten Mischtatbestandes in Klammern beigefügten und in Abs. II wiederholten Worte „Zuhälter" beizumessen ist, erscheint zweifelhaft. Soviel ist jedoch gewiß, daß sich das in Klammern beigefügte und in Abs. II wiederholte Wort „Zuhälter" auf beide Tatbestände des Paragraphen bezieht. Das in Parenthese beigefügte Wort „Zuhälter" dient lediglich zur Zusammenfassung des vorangestellten Tatbestandes. [8]) Es erübrigt sich dadurch in Absatz II eine umständliche Aufzählung der einzelnen Verbrechensmerkmale. [9]) Da das Wort „Zuhälter" somit nicht zum gesetzlichen Tatbestand gehört, kann es auch nicht zur Abgrenzung und Erläuterung der beiden Alternativen dienen. [10]) In den Fällen, in denen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung festgestellt werden müssen (§§ 198,

---

[4]) Hartung G. S. 72/332.

[5]) Olshausen N 1; Hartung G. S. 72/333; Frank § 181a N II 1 und 2.

[6]) Schmidt-Ernsthausen Z. St. W. 24/195.

[7]) Hartung G. S. 72/333; Meyer S. 342.

[8]) Hartung G. S. 72/333.

[9]) Hartung G. S. 72/328; a. M. Kolligs D. J. Z. 01 S. 183; Mumm, Recht 01, S. 588, welcher das Wort „Zuhälter" als zur zweiten Alternative gehörig hinstellt.

[10]) R. G. E. 34/79; Hartung G. S. 72/329; Jaffa S. 14; Kauffmann S. 18; Meyer S. 342; Schmidt-Ernsthausen S. 198.

205, 266 St.P.O.), braucht auch nicht ausdrücklich noch festgestellt zu werden, daß der Angeklagte ein Zuhälter ist.[11])

Was die systematische Stellung der Zuhälterei anlangt, so ist das Delikt unter die „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" eingegliedert. Das ist für seine Wesensbestimmung nicht entscheidend; denn das Gesetz faßt in den einzelnen Abschnitten oft ganz verschiedene Verbrechen zusammen.[12]) Das Entscheidende liegt in der Beantwortung der Frage, welches Rechtsgut durch die Zuhälterei verletzt wird. Heute stehen sich vier verschiedene Ansichten über den Zweck des § 181 a gegenüber.

Die einen[13]) vertreten die Ansicht, es werde durch das Gewinnziehen aus dem unsittlichen Erwerb einer Frauensperson die Sittlichkeit als Rechtsgut der Gesamtheit verletzt. Dagegen ist wohl hauptsächlich einzuwenden, daß der Gesetzgeber in der Regel dem außerehelichen Geschlechtsleben seine Aufmerksamkeit nur insoweit zuwendet, als er in den Rechtskreis des Einzelnen eingreift.[14]) Andere[15]) fassen die Zuhälterei als reines Vermögensdelikt auf. Der Täter werde bestraft, weil er das Abhängigkeitsverhältnis ausbeute, in dem sich die Dirne infolge ihrer rechtlichen und gesellschaftlichen Stel-

---

[11]) Meyer S. 243. R. G. E. 34/72; Olshausen N 1; Hartung G. S. 72/329; Oppenhoff-Delius § 181 a N 3a; Herr S. 827; Jaffa S. 14; Kauffmann S. 18; Schmidt-Ernsthausen S. 198; a. M. Schlecht S. 9: Der Richter soll sich seine Urteilsgrundlage erst durch eine Anfrage bei der Polizei (nämlich ob der Täter ein Zuhälter sei) verschaffen. Eine ganz absurde und der Stellung des Richters nicht entsprechende Auffassung.

[12]) Hartung G. S. 72/334.

[13]) Kauffmann S. 11; Mittermaier S. 191; Stenglein D. J. Z. 1899 S. 137 ff.; wohl auch Kohler Leitfaden S. 135.

[14]) v. Liszt, Lehrb. S. 366.

[15]) v. Liszt, Lehrb. S. 382; Meyer S. 341; wohl auch Jaffa S. 33; Herr S. 819; Bartolomäus Z. St. W. 25 S. 128; wohl auch Peschke, Sexualprobleme IX 15, ebenso Alsberg, Sexualprobleme VI 472.

lung ihrem Beschützer gegenüber befinde. Bei dieser Auffassung weiß man mit der zweiten Alternative nichts anzufangen. Eigentümlich ist auch, daß die Dirne einen Schutz genießt, der dem anständigen Mädchen nicht gewährt wird. Es besteht auch eine strafprozessuale Schwierigkeit in dem fast unmöglichen Nachweis der Vermögensschädigung wie des Abhängigkeitsverhältnisses. Auch geht die Anschauung davon aus, daß die Dirne in der Regel der schwächere und der Zuhälter der stärkere Teil sei. Das ist nicht vollkommen richtig. Wieder andere [16]) vertreten den Standpunkt, die Zuhälterei sei ein reines Polizeidelikt, der Zuhälter werde bestraft ob seiner Gemeingefährlichkeit, weil er eben Zuhälter sei. Das Zuhältertum sei eine Brutstätte des Verbrechertums und gefährde eine unbestimmte Anzahl von Rechtsgütern, insbesondere die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Auf diesem Standpunkt steht auch der Gesetzgeber, wie aus den Motiven ersichtlich ist. [17]) Gegen diese Auffassung wendet sich neuerdings besonders Landsberg [18]), der als Voraussetzung für die Strafwürdigkeit einer Handlung die stattgefundene Verletzung oder Gefährdung einzelner bestimmter Rechtsgüter und nicht bloß die Möglichkeit der Gefährdung von Rechtsgütern irgend welcher Art fordert. Bloßem Ungehorsam gegen staatliche Vorschriften, deren Zweck es sei, allen möglicherweise entstehenden Rechtsgüterverletzungen oder Gefährdungen vorzubeugen, habe der Staat mit anderen Mitteln als mit Strafe zu begegnen. Es ist richtig, den Polizeidelikten ist der eigentliche Kern des Unrechts, die Verletzung oder Gefährdung eines bestimmten Rechtsgutes, nicht wesentlich. Allein nach geltendem Recht fällt eben das Polizeidelikt unter den Begriff des Verbrechens. [19])

---

[16]) Hartung G. S. 72/334; Schlecht S. 8; Schmidt-Ernsthausen S. 191.

[17]) Hartung G. S. 72/335.

[18]) Landsberg, Kriminalpsychologie VII 676.

[19]) Olshausen § 1 N 1; Frank § 1 N IV.

Am besten folgt man einer Mittelmeinung.[20])

Der erste Mischtatbestand stellt wesentlich ein Ausbeutungsdelikt dar, während der zweite Mischtatbestand eine Abart der Kuppelei ist. Gemeinsam ist aber beiden Mischtatbeständen ein vorzugsweise polizeilicher Charakter. Beide haben ihre Grundlage in der Gemeingefährlichkeit der zuhälterischen Gesellschaft; beide wollen einen der öffentlichen Ordnung widerstrebenden Zustand des Zuhältertums als solchen unter Strafe stellen.

II.

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale.

§ 3.

Die den beiden Tatbeständen gemeinsamen Merkmale.

Beiden Mischtatbeständen ist gemeinsam, daß nur eine männliche Person als Täter in Frage kommen und daß das Vergehen nur mit Bezug „auf eine Frauensperson" begangen werden kann, die gewerbmäßig Unzucht treibt. Das weibliche Zuhältertum entgeht sonach der Bestrafung, obwohl es sich angeblich viel bösartiger als das männliche gestalten kann.[1])

Unter die Strafdrohung fällt auch nicht der Zuhälter eines Päderasten.[2]) Auf das Alter und die Geschlechtsreife des Täters kommt es nicht an.[3])

Der Begriff der Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, ist derselbe wie in § 361 Ziff. 6. Für den Tatbestand der Zuhälterei kommt es nicht darauf an, ob

---

[20]) Olshausen N 1; Binding, Lehrb. S. 211.

[1]) Ostwald, „Das Zuhältertum in Berlin" S. 66.

[2]) Olshausen N 2; Hartung G. S. 72/337; Frank N II 1.

[3]) Olshausen N 2; Hartung G. S. 72/336; Schmidt-Ernsthausen S. 202.

die Frauensperson sich strafbar macht, sei's durch den Unzuchtsbetrieb selbst, sei's durch die Art des Betriebes.[4])

Der Ausdruck „Frauensperson" in § 181 a deckt sich mit dem Ausdruck „Weibsperson" in § 361 Ziff. 6.[5]) Auf das Alter, den Stand und die Geschlechtsreife der Frauensperson kommt es nicht an.[6])

Der Begriff „Unzucht" ist hier ebenso wie in den §§ 180 ff. und § 236 I im weiteren Sinne zu verstehen.[7]) Er umfaßt alle unzüchtigen Handlungen, d. h. jedes gegen Zucht und Sitte verstoßende Handeln im Bereiche des geschlechtlichen Umgangs zwischen mehreren Personen.[8]) Der unzüchtigen Handlung muß stets eine geschlechtliche Beziehung innewohnen. Es sind sonach alle Handlungen unzüchtig, die außerhalb der Ehe zur Befriedigung des Geschlechtstriebes vorgenommen werden und alle Handlungen, welche Reizung der Sinneslust bezwecken (subjektiv), vorausgesetzt, daß sie (objektiv) den allgemeinen Normen des geschlechtlichen Anstandes zuwiderlaufen.[9]) Der außereheliche Beischlaf deckt sich also nicht mit dem Begriff der unzüchtigen Handlung. Die Beischlafvollziehung stellt sich nur als eine Art der unzüchtigen Handlung dar.[10])

Die sog. Tribadie gehört hieher, da das Gesetz nichts bestimmt über die Personen, mit welchen die gewerbsmäßige Unzucht ausgeübt werden muß.[11])

---

[4]) Olshausen N 2; Hartung G. S. 72/337; Kauffmann S. 33; Meyer S. 343; Schmidt-Ernsthausen S. 202; Wulffen, Der Sexualverbrecher S. 702.

[5]) Olshausen § 361 N VIaβ; Hartung G. S. 72/337.

[6]) Olshausen § 176 N 2; Hartung G. S. 72/338.

[7]) Olshausen N 2; § 361 N 6aα; Kauffmann S. 28.

[8]) R. G. E. 37/303; Hartung G. S. 72/339; Frank § 362 N VI; Schmidt-Ernsthausen S. 203.

[9]) R. G. E. 6/116; Olshausen § 174 N 3—5; Hartung G. S. 72/338; Binding, Lehrb. S. 194; Frank § 174 N I 1—2; v. Liszt, Lehrb. S. 367.

[10]) R. G. R. 6/112; Olshausen § 174 N 7; Hartung G. S. 72/338; Binding, Lehrb. S. 197; Kauffmann S. 29 f.

[11]) Hartung G. S. 72/340; Kauffmann S. 30.

Erforderlich ist gewerbsmäßiger Unzuchtsbetrieb. Gewerbsmäßig ist eine auf die Erzielung von Vermögensvorteilen sich richtende Tätigkeit mit der Absicht, diese nicht bloß einmal, sondern fortgesetzt, wenn auch nur bei günstiger Gelegenheit, vorzunehmen. Gewinnsucht oder ein anderes Motiv gehört nicht zum Begriff.[12]) Zur Annahme des Merkmals der Gewerbsmäßigkeit kann auch ein Einzelfall genügen.[13]) Die Gewerbsunzucht setzt voraus, daß die Dirne einem individuell nicht bestimmten Kreis von Männern sich gegen Entgelt preisgibt oder preisgeben will.[14]) Notwendig ist nicht, daß die Dirne sich tatsächlich jedem preisgibt; sie kann sehr wohl eine Auswahl treffen.[15]) Es kann aber auch eine Frauensperson, die aus einem sog. festen Verhältnisse ihre Einnahmen bezieht, für den Tatbestand des § 181 a in Frage kommen, sobald sie nur die Absicht hat, in Zukunft ähnliche Verhältnisse einzugehen. Die Willensrichtung der Frauensperson hängt eben von den Umständen des Falles ab.[16]) Zur Zeit der zuhälterischen Tätigkeit muß die Dirne ihr Unzuchtsgewerbe noch treiben.[17]) In subjektiver Beziehung erfordert das Gesetz Kenntnis des Täters, daß die Person, von der er den Lebensunterhalt bezieht, gewerbsmäßig Unzucht treibt. Eventualdolus genügt.[18])

---

[12]) Olshausen S. 260 N 2; Hartung G. S. 72/341; Frank § 74 N V 2bα.

[13]) R. G. G. 48/135; Olshausen N 2; § 260 N 2; Hartung G. S. 72/343; Frank § 74 N V 2bα. Kauffmann S. 31. Schmidt-Ernsthausen S. 204.

[14]) R. G. G. 47/441; Olshausen N 2; Hartung G. S. 72/342; Frank § 361 N VI; Herr S. 825.

[15]) Hartung G. S. 72/342; Kauffmann S. 31; unklar v. Liszt, Lehrb. S. 383.

[16]) R. G. E. 45/264; Olshausen N 2; Jaffa S. 17; Kauffmann S. 32; Schlecht S. 10; a. M. Hartung G. S. 72/343; Herr S. 825; v. Liszt, Lehrb. S. 383; Schmidt-Ernsthausen S. 204.

[17]) Hartung G. S. 72/344.

[18]) Hartung G. S. 72/345; Schmidt-Ernsthausen S. 204.

§ 4.

Die besonderen Merkmale der ausbeuterischen Zuhälterei.

In § 181 a Abs. I erste Alternative gilt die Strafdrohung dem Manne, der seine wirtschaftliche Existenz ganz oder zum Teile von unsittlichen Handlungen anderer abhängig macht.[1])

Zur Bestimmung des Begriffes „Lebensunterhalt" können hier die §§ 1600 ff. B.G.B., die auf dem Bestehen sittlicher Pflichten beruhen, nicht herangezogen werden.[2]) Unzulässig ist es auch, das Verhältnis des Zuhälters zur Dirne unter dem Gesichtspunkt zweier Gesellschafter zu betrachten, da ein derartiger Gesellschaftsvertrag als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig wäre.[3]) Der Begriff „Lebensunterhalt" ist vielmehr den tatsächlichen Verhältnissen des praktischen Lebens zu entnehmen. Darnach ist unter Lebensunterhalt die Gesamtheit der Aufwendungen zu verstehen, die im allgemeinen von einer männlichen Person zur Bestreitung ihrer Lebensbedürfnisse gemacht werden. Es sind darunter auch die auf eine bessere und reichlichere Lebensführung über das unbedingt Nötige hinaus verwendeten Ausgaben zu begreifen.[4]) Der Lebensunterhalt kann gewährt werden in natura, besonders in Gestalt von Kleidung und Wohnung oder in Geldzuschüssen.[5]) Die Entgegennahme der verschiedenen Mittel muß seitens des Zuhälters in der Absicht geschehen, aus ihnen mittelbar oder unmittelbar

---

[1]) Hartung G. S. 72/345; Kauffmann S. 33.

[2]) R.G.E. 35/92; Olshausen N 3a; Hartung G. S. 72/345; Meyer S. 345.

[3]) R.G.G. 51/401; Olshausen N 3a; Hartung G. S. 72/346.

[4]) R.G.E. 35/92; G. 51/401; R.M.G.E. 9/128; Olshausen N 3a; Hartung G. S. 72/346; Frank N II 1; Kauffmann S. 34; v. Liszt, Lehrb. S. 383; Meyer S. 345; Schmidt-Ernsthausen S. 205.

[5]) Olshausen N 3a; Hartung G. S. 72/346; Frank N II 1; Kauffmann S. 34; Meyer S. 345; Schlecht S. 12; Schmidt-Ernsthausen S. 205; Oppenhoff-Delius N 1.

seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise zu bewirken.[6]) Was er tatsächlich mit den Mitteln angefangen hat, ist gleichgültig.[7])

Von dem „Beziehen" des Lebensunterhaltes kann nur gesprochen werden, wenn ein auf eine gewisse Dauer berechnetes Verhältnis in Frage steht. Vereinzelte Zuwendungen können nicht in Betracht kommen.[8]) Das auf die Dauer berechnete Verhältnis braucht kein dauerhaftes geworden zu sein.[9]) Welche Zeitdauer den Täter zum Zuhälter stempelt, ist Frage des einzelnen Falles. Strafbar ist schon das teilweise Beziehen des Lebensunterhaltes. Es genügt also, wenn der Täter nur einen Teil der Aufwendungen aus dem Erwerbe der Dirne tatsächlich erhalten hat, ohne daß es darauf ankommt, ob die Bezüge, die der Täter sonst noch hat (etwa aus ehrlichem Erwerbe), an sich zu seinem Lebensunterhalt ausgereicht haben würden.[10])

Der Begriff des Unterhaltbezugs ist ein sehr weitreichender. Man hat daher, um die Fälle auszuschließen, wo es sich um ein nach dem Zivilrecht wirklich gerechtfertigtes Beziehen von Alimenten handelt und um zugleich Arzt und Anwalt, welche von der Dirne ein ihnen zustehendes Honorar beziehen, vor der Möglichkeit deshalb Strafe zu erleiden, zu schützen, das Merkmal der Ausbeutung in das Gesetz eingefügt.[11]) Es können so-

[6]) R. G. E. 45/264; Olshausen N 3b; Hartung G. S. 72/247; Frank N II 1; Kauffmann S. 34; Meyer S. 345; Schmidt-Ernsthausen S. 206.

[7]) Schmidt-Ernsthausen S. 206.

[8]) R. G. E. 34/215; E. 35/93; G. 48/454; R. M. G. E. 9/128; Olshausen N 3b; Hartung G. S. 72/347; Frank N II 1; Heilborn G 47/281; Kauffmann S. 35; Meyer-Alsfeld S. 640 N 85; Meyer S. 346; Kauffmann S. 35.

[9]) Hartung G. S. 72/347; Kauffmann S. 35; R. G. D. J. Z. 1905 S. 1011; Hartung G. S. 72/348.

[10]) R. G. E. 35/92; G. 49/130; Olshausen N 3b; Hartung G. S. 348; Kauffmann S. 35; Meyer S. 345.

[11]) R. G. E. 34/74; Olshausen N 4; Hartung G. S 72/349; Jaffa S. 25; Kauffmann S. 35.

nach Fälle, in denen es sich um Geltendmachung eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches oder lediglich um Durchführung berechtigter Forderung handelt, nicht unter § 181 a fallen.[12]) Der Anspruch auf Unterhaltsgewährung muß im konkreten Moment bestehen.[13]) Auch darf der Kaufmann, der Arzt, Rechtsanwalt usw. der Dirne nicht eine unverhältnismäßig hohe Vergütung abnehmen. Sonst beuten sie den unsittlichen Erwerb aus.[14])

Das vorzugsweise die subjektive Willensrichtung ins Auge fassende[15]) Merkmal der Ausbeutung bezeichnet die bewußte Ausnutzung der Dirne zur Erlangung eines dem Täter rechtlich nicht zukommenden Vermögensvorteils.[16]) Das Wort weist auf die gewinnsüchtige Absicht des Täters hin.[17]) Es kann deshalb insoweit ein eventueller Dolus nicht in Betracht kommen.[18]) Das Gesetz erfordert die Ausbeutung des Erwerbs, nicht des Abhängigkeitsverhältnisses.[19]) Im Gesetze steht nichts von einem solchen Abhängigkeitsverhältnis; dieses würde auch sehr schwer nachzuweisen sein. In vielen Fällen liegt

---

[12]) R.G.E. 34/74; Olshausen N 4; Hartung G. S. 72/355; Frank N II 1; Meyer S. 346.

[13]) Hartung G. S. 72/355; Schlecht S. 10.

[14]) Hartung G. S. 72/355; v. Liszt, Lehrb. S. 383.

[15]) R.G.E. 34/77; Hartung G. S. 72/349; Meyer S. 343.

[16]) Olshausen N 4; Hartung G. S. 72/353; Kauffmann S. 36. — Voß G. 52/55; v. Liszt, Lehrb. S. 486; Meyer S. 343, identifizieren unrichtigerweise „Ausbeutung" mit „Benützung". Ebenso unrichtig ist es, die Erzielung „übermäßigen" Gewinnes zu verlangen, wie es Jaffa S. 20 tut.

[17]) v. Liszt, Lehrb. S. 383; Meyer-Allfeld S. 640 N 84; Meyer S. 343.

[18]) Olshausen § 302a N 11; § 59 N 6.

[19]) R.G.E. 34/74; R.M.G.E. 29/128; Olshausen N 4; Hartung G. S. 72/350; Alsberg, Sexualprobleme VI 471; Kauffmann S. 37/39; Meyer-Allfeld S. 640 N 84; Meyer S. 344; Schmidt-Ernsthausen S. 207 N 42; Voß G. 52. 54; a. M. Frank N II 1; v. Liszt, Z.St.W. 21/132; Herr S. 823. 826; Wulffen S. 702 Reform S. 150; Jaffa S. 18: „Ausbeutung des Umstandes, daß die Dirne einen unsittlichen Erwerb hat."

eine solche Abhängigkeit nicht vor und eine Anwendung des § 181 a ist nicht ausgeschlossen, selbst wenn die Gewährung des Unterhaltes durch die Dirne freiwillig erfolgt, ja selbst wenn sie der treibende Teil ist.[20]) Es ist nicht erforderlich, daß Notlage, Leichtsinn oder Unerfahrenheit der Dirne ausgenutzt werden.[21]) Diese braucht nicht den Willen zu haben, dem Täter den Lebensunterhalt zu gewähren; es ist vielmehr nur die Willensrichtung des Täters entscheidend.[22]) Der Tatbestand kann auch dadurch erfüllt werden, daß der Täter das ihm von der Dirne zur Aufbewahrung übergebene, durch Erwerbsunzucht verdiente Geld rechtswidrig für sich verbraucht. Das Vergehen ist dann erst mit der Unterschlagung — in idealer Konkurrenz mit ihr — vollendet.[23])

Die Annahme einer Ausbeutung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Zuhälter die spätere Bezahlung des bezogenen Unterhalts beabsichtigt und tatsächlich auch leistet. Es ist also die auf Erlangung einstweiliger Vorteile gerichtete Absicht ausreichend.[24]) Auf die Motive des Gebens und Nehmens kommt es nicht an.[25]) Der

---

[20]) R. G. E. 34/212; R. G. E. 49/130; G. 50/282; 51. 43; 51/411; D. J. Z. 1907 S. 771; R. M. G. E. 9/128; Olshausen N 4; Hartung G. S. 72/352; Binding, Lehrb. S. 201; Jaffa S. 18; Landsberg Kriminalpsychologie VII 675; Meyer S. 344; Schlecht S. 11.

[21]) R. G. G. 51. 43; Olshausen N 4; Hartung G. S. 72/352; Binding, Lehrb. S. 211 N 2; Frank N II 1; Heilborn S. 219; Jaffa S. 19; Kauffmann S. 39; Meyer-Allfeld S. 640 N 84; Meyer S. 343; Mittermaier S. 190 N 3. 191; Oppenhoff-Delius N 2; Schlecht S. 11; Schmidt-Ernsthausen S. 207 N 42; Voß G. 52. 56; a. M. Herr S. 821 ff.

[22]) R. G. E. 41/340; Hartung G. S. 72/355; Frank N II 1; Kauffmann S. 40; Schmidt-Ernsthausen S. 206; Oppenhoff-Delius N 2.

[23]) R. G. E. 41/340; E. 45/264; Olshausen N 4; Schmidt-Ernsthausen S. 206.

[24]) R. G. G. 58/448; E. 45/264; E. 51/43; Olshausen N 4; Hartung G. S. 72/357; Kauffmann S. 39.

[25]) R. G. E. 34/312; G. 51/411; Hartung G. S. 72/257; Kauffmann S. 40; Meyer S. 344.

Erwerb ist nicht identisch mit dem Erworbenen. Daher brauchen die Vermögensvorteile dem Zuhälter nicht direkt von dem durch die Gewerbsunzucht erzielten Einkommen gemacht zu werden. Falls die Dirne nebenher eine anständige Beschäftigung hat oder von ihren Eltern unterhalten wird und den davon herrührenden Erwerb dem Täter abgibt, während sie selbst nur aus den unsittlichen Erträgnissen lebt, würde doch der unsittliche Erwerb ausgebeutet sein, da ohne ihn die Zuwendungen der Dirne wegfielen.[26]) Die Strafbarkeit des erwerbsfähigen oder hilfsbedürftigen Täters würde nur unter dem Gesichtspunkte des Notstandes wegfallen.[27]) Der Vorsatz des Täters muß auf eine Einnahmequelle von gewisser Dauer gerichtet sein, oder es muß doch der Täter die Zuwendungen mindestens mit dem Bewußtsein angenommen haben, daß das Verhältnis zu der Dirne wenigstens den Charakter eines zeitweise dauernden habe.[28])

In subjektiver Beziehung ist weiter erforderlich Kenntnis des Täters davon, daß die Person, von der er den Lebensunterhalt bezieht, gewerbsmäßig Unzucht treibt, sodaß ein Irrtum des Täters über die Eigenschaft der Frauensperson als Dirne die Strafbarkeit ausschließt.[29])

---

[26]) Olshausen N 4; Hartung G. 72/353; Kauffmann S. 37; Schmidt-Ernsthausen S. 206.

[27]) R. G. G. 51/411; Olshausen N 4; Hartung G. 72/357.

[28]) R. G. E. 34/215; G. 48/454; 49/130; 50/282; 51. 43; Olshausen N 4; Hartung G. S. 72/356; Meyer S. 344; Schmidt-Ernsthausen S. 206.

[29]) Olshausen N 4; Frank N II 1; Jaffa S. 24; Kauffmann S. 38; Mittermaier S. 192 erfordern zu Unrecht in subjektiver Beziehung noch die Absicht des Täters gerade aus dem Umstande, daß eine Dirne in Frage kommt, übermäßige Vorteile zu ziehen. Dagegen R. G. E. 34/77 und Hartung G. S. 72/357; Schmidt-Ernsthausen S. 207 f. verlangt ebenfalls zu Unrecht noch Gewerbsmäßigkeit der ausbeuterischen Handlung. Im Gesetze ist keine Rede davon. Dagegen insbesondere Kauffmann S. 41.

§ 5.

Die besonderen Merkmale der kupplerischen Zuhälterei.

Nach der zweiten Alternative des § 181 a wird die männliche Person bestraft, welche einer Dirne „gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist."

Der zweite Mischtatbestand des § 181 a stellt sich als eine Abart der Kuppelei dar. Die Förderung der Dirne in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes ist im Grunde Kuppelei; nur ist die Art, wie der Unzucht Vorschub geleistet wird, nicht wie bei den §§ 180, 181 auf Vermittlung und Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit beschränkt, sondern es genügt zur Strafbarkeit in objektiver Beziehung jede Förderung der Dirne in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes.[1])

Die Worte „oder sonst förderlich ist" sind nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit den Worten „gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz" zu verstehen.[2]) Ebenso ist unzweifelhaft, daß die ausdrücklich betonte „Gewährung von Schutz" nur eine besondere Art des Förderlichseins bildet. Es ergibt sich das aus dem Wortlaut „oder sonst förderlich ist".[3])

Die Förderung muß geschehen „in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes". Hierher gehört nicht

---

[1]) R.G.E. 34/79; 35/60; Olshausen N 5; Hartung G. S. 72/361; Frank N II 2; Jaffa S. 29; Kauffmann S. 56; Meyer S. 351; Schmidt-Ernsthausen S. 195 N 22; Heilborn S. 280 ist der Meinung, ein und dieselbe Handlung könne nicht Kuppelei und Zuhälterei zugleich sein und beschränkt die Zuhälterei auf diejenige Förderung, die nicht Kuppelei im technischen Sinne ist, ebenso Binding, Lehrb. S. 212.

[2]) Hartung G. S. 72/359; Schlecht S. 12.

[3]) Olshausen N 5; Hartung G. S. 72/360; Jaffa S. 29; Kauffmann S. 42; Schlecht S. 13; Schmidt-Ernsthausen S. 210.

nur die direkte Förderung der unmittelbaren Ausübung der Gewerbsunzucht, sondern auch die indirekte Förderung durch Akte, welche die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes vorbereiten, erleichtern, sichern oder verdecken.[4]) Eine in Ausübung eines legitimen Gewerbes geschehene Förderungshandlung ist an sich nicht anders zu beurteilen als eine nichtgewerbliche.[5])

Unter „Gewährung von Schutz" ist jede Handlung zu verstehen, durch welche die Sicherheit der Dirne erhöht wird. Darunter fallen das unmittelbare Beschützen bei Streitigkeiten, das offene oder heimliche Begleiten der Dirne bei ihren Ausgängen, um sie vor Entdeckung oder Ergreifung durch die polizeilichen Organe zu schützen oder ein Verweilen in der Nähe zur Einwirkung auf den, mit welchem sie sich eingelassen hat.[6]) Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß der Schutz kein rechtlich statthafter ist. Liegt also Notwehr vor, so ist ein Beschützen der Dirne nicht strafbar.[7]) Die Gewährung von Schutz setzt einen konkreten Anlaß z. B. Streit nicht voraus.[8])

Der Begriff des „Förderlichseins" ist noch weiter. Es sind darunter alle Handlungen zu verstehen, durch die der Dirne für die Ausübung ihres Unzuchtsgewerbes günstigere Bedingungen als vorher geschaffen werden. Eine abstrakte Abgrenzung der in Frage kommenden

---

[4]) Olshausen N 5; Frank N II 2; Kauffmann S. 43; Meyer S. 349; Schmidt-Ernsthausen S. 210; zweifelhaft Jaffa S. 30 und Schlecht S. 13; a. M. Hartung G. S. 72/364; der direkte Förderung verlangt, da die allzu weite Ausdehnung des Begriffes „Förderlichsein" nicht nur den Bedürfnissen der Praxis, sondern auch dem Gesetzestexte widerspreche.

[5]) Olshausen N 5; Hartung G. S. 72/364.

[6]) R. G. E. 35/59; Olshausen N 5a; Hartung G. S. 72/364; Frank N II 2; Kauffmann S. 42; Meyer S. 348; Schlecht S. 13.

[7]) Olshausen N 5a; Hartung G. S. 72/365; Binding Lehrb. S. 212; Frank N II 2; Heilborn S. 280; wohl auch Meyer S. 348; Oppenhoff-Delius N 3.

[8]) Frank N II 2.

Handlungen ist unmöglich. Es zählen darunter das Begleiten der Dirne auf ihren Erwerbsgängen, das Aufmerksammachen auf Männer, die Unterstützung bei Erlangung des Hurenlohnes, die Beihilfe zur Entziehung aus der ärztlichen Kontrolle, falsche Aussagen zugunsten der gemäß § 361 N 6 verfolgten Dirne usw.[9]) Es kann aber nicht nur in bestimmten Einzelakten, sondern auch in dem Gesamtverhalten des Täters ein Förderlichsein erblickt werden, insbesondere in dem Bereitsein zum Schutz der Dirne; in dem hiedurch hervorgerufenen Gefühle der größeren Sicherheit oder in sonstigen intellektuellen Einwirkungen, durch die einer tunlichsten Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Vorschub geleistet wird.[10])

Der Begriff „Förderlichsein" ist sonach ein sehr dehnbarer. Dieser unvermeidlichen Dehnbarkeit ist außer dem richterlichen Ermessen[11]) ein ausreichendes Gegengewicht geschaffen in der Verbindung mit den Worten „gewohnheitsmäßig" und „aus Eigennutz";[12]) nicht aber darin, wie manche[13]) meinen, daß bei dem zweiten Mischtatbestand immer noch die bei der ersten Alternative aus dem ausbeuterischen Verhältnisse von selbst sich ergebende Feststellung notwendig sei, daß zwischen dem Täter und der Dirne persönliche Beziehungen bestehen, die ihn als „Zuhälter" erkennen lassen. Diese Feststellung ist nicht erforderlich. Durch die Schaffung des § 181 a sollte zwar das Verhältnis des Zuhälters zu seiner Dirne getroffen werden, allein der Gesetzgeber hat absichtlich — wie sich aus dem Gesetzestexte ergibt — diese Be-

---

[9]) Olshausen N 5b; Hartung G. S. 72/365; Frank N II 2; Jaffa S. 29; Kauffmann S. 43; Meyer S. 348; Schlecht S. 14.

[10]) R. G. E. 34/72; Olshausen N 5b; Hartung G. 72/365; Meyer S. 348; Oppenhoff-Delius N 3.

[11]) Hartung G. S. 72/365; Jaffa S. 29.

[12]) Olshausen N 5b.

[13]) R. G. E. 34/72; 35/56; Olshausen N 5b; Meyer S. 347.

ziehung nicht zur Voraussetzung der Strafbarkeit gemacht.[14])

In subjektiver Richtung erfordert der zweite Mischtatbestand neben den erläuterten objektiven Tatbestandsmerkmalen „Gewohnheitsmäßigkeit" und „Eigennützigkeit" des Handelns.[15])

„Gewohnheitsmäßigkeit" bedeutet den aus öfteren Begehungen entstandenen fortwährenden Hang zu wiederholter Begehung von Handlungen gleicher Art.[16]) Sie bedingt begrifflich eine Mehrheit von Einzelhandlungen,[17]) weshalb ein einzelner Fall zu ihrer Annahme nicht ausreicht.[18]) Es ist aber nicht notwendig, daß mehr als ein Einzelfall zum Urteil steht.[19]) Zum Nachweis des gewohnheitsmäßigen Verbrechens können herangezogen werden bereits abgeurteilte Fälle, die zur Verurteilung geführt haben,[20]) bereits verjährte Fälle,[21]) im Ausland begangene, dort vielleicht straflose Fälle,[22]) und unter einer anderen Gesetzgebung begangene Fälle, selbst wenn die Handlung damals nicht strafbar, ja nicht einmal verboten war.[23])

[14]) Hartung G. S. 72/361; Kauffmann S. 24; Schmidt-Ernsthausen S. 194. 198; a. M. R. G. E. 35/56; Olshausen N 1; Meyer S. 347.

[15]) Olshausen N 6; Binding, Lehrb. S. 209 bezeichnet unrichtigerweise beide Merkmale lediglich als „Straferhöhungsgründe".

[16]) R. G. E. 5/369; 25/266; 32/394; 39/308; Olshausen § 260 N 3; Hartung G. S. 72/367; Frank § 74 N V 2bα; Kauffmann S. 44; Schmidt-Ernsthausen S. 214.

[17]) R. G. G. 41/137; E. 27/138; Olshausen § 260 N 5b; Hartung G. S. 72/367; Frank § 74 N V 2bα.

[18]) S. R. G. G. 41/137; E. 27/138; Olshausen § 260 N 5b.

[19]) R. G. Recht 1904 S. 110; Olshausen § 260 N 6b; Hartung G. S. 72/367.

[20]) R. G. E. 1/118; Olshausen § 260 N 7a; R. G. E. 33/303 geht noch weiter, indem es selbst frühere Fälle, wegen deren rechtskräftig Freisprechung erfolgt war, mitheranzieht, wenn der jetzige Richter eine andere Anschauung gewinnt.

[21]) R. G. R. 3/716; Olshausen § 260 N 7b.

[22]) Olshausen § 260 N 7c; Hartung G. S. 72/367.

[23]) R. G. E. 4/390; 5/397; R. G. R. 4/113, 385; 6/484; Olshausen

Es ist nun nicht widersprechend, daß ein gewohnheitsmäßiges Delikt auch durch eine fortgesetzte Handlung begangen werden kann. Denn bei einer fortgesetzten strafbaren Handlung liegen verschiedene Einzelfälle vor, von denen jeder — von der Gewohnheitsmäßigkeit abgesehen — den Deliktsbegriff erfüllt.[24])

„Eigennutz" ist dasienige auf eigenen Nutzen gerichtete Streben, welches zugleich Geboten der Moral zuwider nicht die gebührenden Rücksichten auf die Interessen anderer nimmt, mag es auch auf an sich nicht verwerflichen Motiven beruhen.[25])

Der angestrebte Nutzen muß zwar ein materieller, braucht aber kein Vermögensvorteil zu sein.[26]) Es reicht nicht aus, daß die Handlung an sich einen Nutzen ergeben soll, sondern ihre Beziehung auf das unzüchtige Gewerbe, welches durch sie gefördert wird, muß den Zusammenhang auch mit dem Nutzen vermitteln.[27]) Die Handlung muß aus Eigennutz begangen worden sein; Eigennutz muß folglich der Beweggrund der Handlung gewesen sein.[28]) Auf den Nutzen muß es abgesehen sein; ist der Vorteil ein zufälliger, so reicht das nicht zur Bestrafung.

---

§ 260 N 7d; a. M. Hartung G.S. 72/367; Schmidt-Ernsthausen S. 215.

[24]) R.G.E. 34/310; Olshausen § 260 N 5b; Frank § 74 N V 2bα; a. M. Hartung G. S. 72/369.

[25]) R.G.R. 6/35; E. 9/129; 16/56; Olshausen § 180 N 11a.

[26]) R.G.R. 4/810; E. 16/56; Olshausen § 180 N 11a; Frank § 180 N V 2 mit einer kleinen Einschränkung; Kauffmann S. 47; Meyer-Allfeld S. 638; Schmidt-Ernsthausen S. 216; a. M. Hartung G. 72/371: Unter Eigennutz sei nur die gewinnsüchtige Absicht zu verstehen, sich einen unmittelbaren oder mittelbaren Vermögensteil zu verschaffen; ebenso Binding, Lehrb. S. 702; v. Liszt, Lehrb. S. 381.

[27]) Hartung G. S. 371; Kauffmann S. 47; Schmidt-Ernsthausen S. 216.

[28]) R.G.E. 9/120; 25/142; Olshausen § 180 N 11b; Hartung G. S. 72/370; Kauffmann S. 44; Schmidt-Ernsthausen S. 215.

Andererseits ist es gleichgültig, ob die Zuhälterei dem Täter wirklich einen Nutzen brachte oder nicht.[29])

Unerheblich ist es, ob der Zuhälter durch seine Handlung das Unzuchtsgewerbe auch gefördert hat. Die Strafe ist verwirkt auch dann, wenn es zur Unzucht aus irgend welchen Gründen nicht kommt. Die Handlung des Zuhälters braucht also für die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes keinesfalls ursächlich oder auch nur mitbestimmend gewesen zu sein. Letzterer Umstand kann nur bei der Strafausmessung in Betracht kommen.[30])

III.

§ 6.

Die qualifizierte Zuhälterei.

In Abs. II wird eine schwerere Strafe angedroht für zwei Fälle: „Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson, oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohung zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten." Beide Fälle des Abs. II (sie sind straferhöhende Umstände i. S. der §§ 262, 264, 266, 295 St.P.O.) setzen voraus, daß der Täter Zuhälter nach Abs. I ist. Es ist sonach, wenn es sich um den Ehemann der Dirne und um Förderung ihres Unzuchtsgewerbes handelt, gewohnheitsmäßige oder eigennützige Begehung erforderlich. Ebenso erfüllt das bloße Anhalten durch Gewalt oder Drohung zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes an sich noch keinen der Mischtatbestände des Abs. I.[1])

---

[29]) Olshausen § 180 N 11b; Hartung G. S. 72/370; Schmidt-Ernsthausen S. 216.

[30]) Hartung G. S. 72/368; Kauffmann S. 43; Schmidt-Ernsthausen S. 210.

[1]) Olshausen N 7b; Hartung G. S. 72/372; Frank N III;

Die erste Qualifikation betrifft das Verhältnis des Zuhälters zur Dirne als Ehemann. Voraussetzung ist das Bestehen einer formell gültigen Ehe z. Zt. der Tat, mag sie auch anfechtbar oder gar materiell nichtig sein. Dagegen genügt nicht eine Ehe, die wegen Nichtbeobachtung der in § 1317 B.G.B. vorgeschriebenen Form ohne weiteres nichtig ist, d. h.: ist eine formell ungültige Ehe in das Heiratsregister eingetragen und leben beide Teile zehn Jahre lang als Ehegatten zusammen, so wird nach § 1324 Abs. II B.G.B. die Ehe zwar mit rückwirkender Kraft rechtsgültig; allein wegen einer in der Zwischenzeit begangenen Zuhälterei kann der Täter nicht nach Abs. II des § 181 a bestraft werden.[2]) Scheidung beseitigt den straferschwerenden Umstand; ebenso die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 B.G.B.[3])

Der Täter muß das Bewußtsein haben, daß er Zuhälter seiner Ehefrau ist. Ein Irrtum bezüglich dieses Verhältnisses schließt die Anwendbarkeit des § 181 a Abs. II aus.[4])

Das Anhalten als solches (d. h. die Beeinflussung des Willens einer anderen Person in der vom Täter beabsichtigten Richtung) ist noch kein straferhöhender Umstand; vielmehr nur dann, wenn es unter Anwendung von „Gewalt und Drohung" gegen die Dirne geschah.[5])

Unter Gewalt ist ein Zwang, d. h. eine zur Überwindung eines Widerstandes bestimmte Tätigkeit zu ver-

---

Heilborn S. 281; Kauffmann S. 49; Meyer S. 349; Schmidt-Ernsthausen S. 217; a. M. R. G. G. 48/449.

[2]) Hartung G. S. 72/373; Binding, Lehrb. S. 225 N 2; Frank § 171 N II; Schmidt-Ernsthausen S. 216; a. M. Olshausen N 7a; § 181 N 4a; § 171 N 3a; Oppenhoff-Delius § 171 N 2.

[3]) Olshausen N 7a; § 181 N 4a; Hartung G. S. 72/373; Binding, Lehrb. S. 220.

[4]) Hartung G. S. 72/373

[5]) Olshausen N 7b; Hartung G. S. 72/374; Meyer S. 349; a. M. R. G. G. 48/448.

stehen.[6]) Unabweisliches Erfordernis ist es, daß die Tätigkeit in der Entfaltung physisch wirkender Kräfte besteht.[7]) [Es erfüllt auch die Betäubung durch narkotische Mittel den Begriff der Gewalt.][8]) Es genügt, wenn die Gewalt an Sachen oder einem Dritten mittelbar oder unmittelbar unter Umständen vorgenommen werden, die in der Gewalthandlung eine indirekte Bedrohung mit persönlicher Gewalt erkennen lassen.[9]) Die Leistung wirklichen Widerstandes gegenüber der Gewalt wird nicht verlangt.[10])

Drohung bedeutet die Ankündigung eines Übels in dem Sinne, daß der Ankündigende dessen Eintritt bewirken oder doch befördern werde.[11]) Es ist nicht erforderlich, daß das Übel gerade den treffen soll, an den sich die Drohung richtet.[12]) Entscheidend ist nur die wahre Absicht des Täters, Furcht vor der Verwirklichung des Übels zu erwecken, ohne daß es auf die Ernstlichkeit der Drohung ankommt.[13]) Die Verwirklichung des angedrohten Übels braucht nicht einmal möglich zu sein.[14]) Die Drohung mit einem rechtlich gebotenen Verhalten reicht nicht aus; so wenn der Zuhälter droht, die Dirne zu verlassen.[15]) Es genügt schon ein Fall des Anhaltens, wenn auch das Gesetz von Drohungen spricht.[16])

Daß die Drohung oder Gewalt Erfolg gehabt habe, ist nicht erforderlich. Es braucht also kein Kausalzusammen-

---

[6]) Frank § 52 N I 1.

[7]) Frank § 52 N I 1; Olshausen § 113 N 23a.

[8]) Frank § 52 N I 1; a. M. Olshausen § 253 N 5a.

[9]) Olshausen § 113 N 23a; § 240 N 5b—d; Hartung G. S. 72/374; Frank § 52 N I 1; § 240 N II 1.

[10]) R. G. R. 8/188; Olshausen § 240 N 5e.

[11]) Frank § 48 N II 1a; Olshausen § 48 N 11a; Hartung G. S. 72/374; Binding Lehrb. S. 84; v. Liszt, Lehrb. S. 354.

[12]) Hartung G. S. 72/374; Frank § 48 N II 1a;

[13]) Olshausen § 253 N 5; Hartung G. S. 72/375.

[14]) Frank § 253 N II 2b.

[15]) Frank N III.

[16]) R. G. E. 48/135; Olshausen N 7b; Hartung G. S. 72/375; Meyer S. 349; Oppenhoff-Delius N 4.

hang zwischen der Anwendung von Drohung und Gewalt und der Ausnützung des Unzuchtsgewerbes zu bestehen. Auch wenn die Dirne das Unzuchtsgewerbe ohnehin weiter ausgeübt hätte, so würde der Zuhälter durch das Anhalten dazu mittelst Gewalt oder Drohung der schärferen Strafe des Abs. II verfallen sein.[17]) Die Anwendung des Abs. II des § 181 a entfällt, wenn der Zuhälter Gewalt oder Drohung nur zwecks Erlangung des Lebensunterhaltes aus dem unsittlichen Erwerbe der Dirne benützt hatte. Für diesen Fall kann nur Konkurrenz des § 181 a Abs. I mit Erpressung in Frage kommen.[18]) Die Strafe der Nötigung, § 240 St.G.B., ist durch Abs. II absorbiert.

IV.

Das Verhältnis der Mischtatbestände zu einander und zu anderen strafbaren Handlungen.

§ 7.

Das Verhältnis der beiden Alternativen zu einander.

Manche[1]) erklären die Zuhälterei in allen Fällen für ein Kollektivdelikt, das alle und jede zuhälterische Tätigkeit, auch wenn diese durch ganz verschiedene Handlungen und verschiedenen Frauenspersonen gegenüber bewirkt werde, umfasse. Diese sehr bequeme Ansicht findet jedoch im Gesetz keine Stütze, da insbesondere die beiden Alternativen ganz abweichende Tatbestände darstellen.[2])

---

[17]) R. G. G. 57/201; Olshausen N 7b; Hartung G. S. 72/375: Frank N III; Kauffmann S. 50; Meyer S. 349; Oppenhoff-Delius N 4; a. M. Schlecht S. 15.

[18]) Olshausen N 7b; Hartung G. S. 72/376; Binding, Lehrb. S. 211; Kauffmann S. 50.

[1]) Jaffa S. 32; Meyer S. 349; Mittermaier S. 192; Oppenhoff-Delius N 1.

[2]) R. G. G. 51/57; J. W. 06 S. 488 N 8; Hartung G. S. 73/287; Kauffmann S. 55.

Mehrere Fälle der ausbeuterischen Zuhälterei im Sinne des ersten Mischtatbestandes stellen als ein Vergehen sich dar. Das Strafbare liegt nämlich in dem Beziehen des Lebensunterhaltes, d. h. im wiederholten Empfang von Unterhaltsmitteln unter Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs der Dirne.[3])

Verschiedene Fälle der gewohnheitsmäßigen kupplerischen Zuhälterei i. S. des zweiten Mischtatbestandes treten nicht miteinander in Realkonkurrenz, sondern bilden ein einheitliches Kollektivdelikt. Das Merkmal der Gewohnheitsmäßigkeit vereinigt die einzelnen gleichheitlichen Handlungen zum Kollektivdelikt.[4])

Bei der eigennützigen kupplerischen Zuhälterei greifen regelmäßig die Grundsätze der Realkonkurrenz Platz, falls sie nicht ein fortgesetztes Delikt bildet.[5]) Die zur Annahme eines fortgesetzten Deliktes erforderliche Einheit des Verbrechensvorsatzes wird jedoch durch eine Verurteilung notwendig unterbrochen.[6])

Bei zugleich gewohnheitsmäßiger und eigennütziger Begehung der Zuhälterei nehmen manche[7]) ein Kollektivdelikt an, da die Gewohnheitsmäßigkeit des Täters seine sämtlichen Willensbetätigungen durchdringen und der Umstand, daß einige derselben durch Eigennutz veranlaßt seien, nur bei der Strafbemessung eine Rolle spielen

---

[3]) Olshausen N 9a; Hartung G. S. 73,287; Schmidt-Ernsthausen S. 219; a. M. Kauffmann S. 55.

[4]) Olshausen N 9b; § 180 N 15b; Hartung G. S. 73/288; Meyer S. 350; Schmidt-Ernsthausen S. 215; 220; a. M. Kauffmann S. 94, der im allgemeinen Realkonkurrenz annimmt.

[5]) Olshausen N 9c; § 180 N 15b; Hartung G. S. 73/288; Kauffmann S. 55; a. M. Meyer S. 350; Schmidt-Ernsthausen S. 220.

[6]) R. G. Recht 1906 S. 398; Hartung G. S. 73/288; Kauffmann S. 53; Schmidt-Ernsthausen S. 221.

[7]) Hartung G. S. 73/289; Binding, Lehrb. S. 207; Schmidt-Ernsthausen S. 221.

könne. Man wird jedoch Idealkonkurrenz annehmen müssen.[8])

Verwirklicht endlich der Täter beide Mischtatbestände, so greifen, abgesehen von der Annahme eines fortgesetzten Delikts, die Grundzüge der Realkonkurrenz Platz.[9])

Voraussetzung zu obiger Annahme ist, daß die Handlungen des Zuhälters sich auf dieselbe Dirne beziehen. Nützt dagegen jemand mehrere Dirnen zuhälterisch aus oder leistet er mehreren Zuhälterdienste, so werden diese Vergehen regelmäßig zu einander im Verhältnis der Realkonkurrenz stehen. Gewohnheitsmäßigkeit verschmilzt allerdings diese Vergehen zur Verbrechenseinheit.[10])

§ 8.

Das Verhältnis zu anderen strafbaren Handlungen.

Die erste Form der Zuhälterei kann mit den §§ 180, 181 in Idealkonkurrenz treten.[1])

Im Verhältnis der §§ 180 und 181 a Abs. I zweite Alternative liegt Gesetzes- und nicht Idealkonkurrenz vor. Der § 181 a Abs. I zweite Alternative ist der speziellere und engere und den § 180 ausschließende Tatbestand.[2])

---

[8]) Olshausen N 9c; § 180 N 15; § 73 N 21a; Kauffmann S. 55.

[9]) R. G. E. 41/340; Olshausen N 9c; Kauffmann S. 54; a. M. Hartung G. S. 73/289, der bei Zuwiderhandlung beiden Alternativen gegenüber, sobald dieselbe Dirne in Frage kommt, annimmt, es könne nur eine Strafe eintreten, auch wenn die Förderungshandlungen nicht gewohnheitsmäßige seien und nicht als eine fortgesetzte Handlung angesprochen werden könnten. Die einzelnen Handlungen seien nämlich als Ausfluß des zuhälterischen Verhältnisses anzusehen. Ebenso Heilborn S. 289 und Schmidt-Ernsthausen S. 194 ff., 220.

[10]) R. G. G. 51/57; E. 41/340; Olshausen N 9f; Frank N IV; Hartung G. S. 73/289; a. M. Meyer S. 350.

[1]) R. G. E. 41/340; Frank N VI; Meyer-Allfeld S. 640 N 87.

[2]) R. G. E. 34/74; E. 35/56; 39/29; 41/340; G. 48/448; Olshausen N 9g; Frank N VI; Meyer S. 351; a. M. Hartung G. S.

Dasselbe gilt für das Verhältnis des § 181 a Abs. I zweite Alternative zum § 181 N 2, soweit in letzterem das Verhältnis des Ehemannes zur Ehefrau in Betracht kommt. Der § 181 a ist die speziellere Bestimmung und allein zur Anwendung zu bringen. Dieser Begründung gegenüber fällt der Umstand, daß in solchen Fällen trotz § 181 nicht auf Zuchthaus, sondern nur auf Gefängnis erkannt werden kann, nicht ins Gewicht. Die Erklärung liegt darin, daß das Vergehen aus § 181 a im Verhältnis zu § 181 als das mildere erscheint, weil die Ehefrau bereits Dirne ist.[3])

Da der Tatbestand des § 181 a und des § 181 N 1 sich nicht decken, so stehen sie im Verhältnis der Idealkonkurrenz. Ebenso ist es beim Zusammentreffen von § 181 a mit § 181 N 2, soweit in letzterem das Verhältnis des Ehemannes zur Ehefrau nicht in Frage kommt.[4])

Tritt zu § 181 a Abs. I zweite Alternative und § 180 oder § 181 N 2 (insoweit sichs um einen Ehemann dort handelt) noch ein Delikt aus § 181 a Abs. I erste Alternative, so kommen in Frage die Grundsätze der Realkonkurrenz des § 181 a Abs. I erste Alternative und § 181 a Abs. I zweite Alternative. Tritt zu § 181 N 1 oder N 2 (soweit sichs dort nicht um das Verhältnis des Ehemannes zur Ehefrau dreht) und § 181 a Abs. I zweite Alternative noch

---

73/290 ff.; Jaffa S. 31; Kauffmann S. 60; v. Liszt, Lehrb. S. 383; Meyer-Allfeld S. 640; N 87; Schlecht S. 14; wohl auch Binding, Lehrb. S. 210. Diese nehmen Idealkonkurrenz an, da der Tatbestand der Kuppelei und der der kupplerischen Zuhälterei sich nur zum Teil decken würden. Schmidt-Ernsthausen S. 234 entscheidet sich für eine kombinierte Anwendung der beiden Strafrahmen des § 180 und § 181 a, da im Verhältnis der beiden §§ eine sog. Alternativität der Strafgesetze (cfr. Binding, Gr. S. 88) bestehe. Ebenso Mittermaier S. 16 N 2; wohl auch Heilborn S. 280. Dagegen ist mit Hartung G. S. 73/294 zu sagen, daß im Gesetze sich keine Stütze dafür findet, eine Strafe aus zwei Strafrahmen zusammenzusetzen.

[3]) R. G. G. 48/448; Olshausen N 9h; Meyer S. 352; a. M. Hartung G. S. 73/291.

[4]) R. G. E. 39/29; Olshausen N 9h.

§ 181 a Abs. I erste Alternative, so kommen die Grundsätze der Realkonkurrenz des § 181 a Abs. I erste Alternative und § 181 a Abs. I zweite Alternative in Idealkonkurrenz mit § 181 N 1 oder N 2 in Betracht.[5])

Voß[6]) bezeichnet § 181 a als lex unica für die männliche Zuhälterei in jedem Sinne, nach allen Richtungen, mit allen Modifikationen und Qualifikationen. Treffe sonach § 181 a mit den §§ 180, 181 zusammen, so liege der Fall der Konsumtion vor. Es sei also nur aus § 181 a zu strafen.

Idealkonkurrenz ist auch denkbar zwischen der Zuhälterei und dem Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt i. S. des § 113, mit Unterschlagung, Betrug, Untreue, Einsperrung und Erpressung.[7])

Soweit jedoch das Anhalten zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes unter Anwendung von Drohung in der Tat zu einer Nötigung führt, geht die letztere in dem Vergehen der qualifizierten Zuhälterei auf.[8])

V.

Teilnahme, Versuch und Strafe.

§ 9.

Teilnahme und Versuch.

Anstiftung und Beihilfe zur Zuhälterei unterstehen den allgemeinen Regeln; insbesondere kann sich eine Frauensperson der Teilnahme in diesen Formen schuldig machen.

---

[5]) Olshausen N 9i; Frank N VI.

[6]) G. 58 S. 435 ff.

[7]) Hartung G. S. 73/297; Heilborn S. 280; Binding, Lehrb. S. 212; Meyer S. 350; Schmidt-Ernsthausen S. 217; Olshausen N 9k.

[8]) R. G. G. 48/136; Olshausen N 9k; § 240 N 14a; Hartung G. S. 73/298; Binding, Lehrb. S. 213; Meyer S. 350; Oppenhoff-Delius N 4; Schmidt-Ernsthausen S. 218; a. M. Heilborn S. 281; Kauffmann S. 51.

Die Beihilfe zur kupplerischen Zuhälterei setzt auf Seiten des Gehilfen ein gewohnheitsmäßiges oder eigennütziges Handeln ebensowenig voraus, wie die Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei eine gewerbsmäßige Absicht des Gehilfen.[1])

Die Dirne selbst kann sich einer strafbaren Anstiftung oder Beihilfe nicht schuldig machen. Denn bei dem ersten Mischtatbestand ist sie diejenige Person, zu deren Schutz das Strafgesetz erlassen ist, und eine solche kann niemals wegen Teilnahme an der Zuwiderhandlung bestraft werden.[2]) Bezüglich des zweiten Mischtatbestandes kommt in Betracht, daß die kupplerische Zuhälterei selbst Beihilfe zur Unzuchtsausübung der Dirne und diese selbst nicht strafbar ist.[3])

Derjenige, der mit der Dirne Unzucht treibt, kann nicht deshalb als Gehilfe des Zuhälters bestraft werden, aber es ist natürlich möglich, daß in seiner Person zugleich die Voraussetzungen der Beihilfe vorliegen.[4])

Mittelbare Täterschaft ist denkbar. Doch kann eine Frau nicht nach § 181 a bestraft werden, wenn sie sich eines Mannes als Werkzeug bedient, da die mittelbare Täterschaft überall da nicht denkbar ist, wo der intellektuelle Urheber den Tatbestand nicht selbst unmittelbar ausführen kann, insoferne die erforderlichen Eigenschaften oder Verhältnisse bei ihm nicht vorliegen.[5])

Die Zuhälterei ist ein Vergehen i. S. des § 1 Abs. II. Gemäß § 43 Abs. II ist der Versuch daher mangels aus-

---

[1]) Schmidt-Ernsthausen S. 218.

[2]) Olshausen N 8; T I Abschnitt 3 N 9b; Kauffmann S. 28.

[3]) Olshausen § 181a N 8; T I Abschnitt 3 N 9b; § 180 N 14b; Hartung G. S. 73/266; Frank N V; Kauffmann S. 28; Binding, Lehrb. S. 206; Meyer S. 343; Schmidt-Ernsthausen S. 218.

[4]) Schmidt-Ernsthausen S. 218; a. M. Hartung G. S. 72/285; Kauffmann S. 28

[5]) Olshausen T I Abschnitt 3 N 5; Hartung G. S. 73/285;

drücklicher Bestimmung in § 181 a straflos. Die zweite Alternative des § 181 a ist übrigens schon ein sog. Versuchsverbrechen; das Vergehen selbst hat sich schon des Versuchsstadiums bemächtigt, insoferne als schon durch den Anfang der Ausführung einer förderlichen Tätigkeit der Kausalverlauf in der Richtung auf das Unzuchtsgewerbe und auf dessen Ausübung in Bewegung gesetzt wird.[6])

§ 10.

Strafe.

Die Strafe für das einfache Vergehen ist Gefängnis von 1 Monat bis 5 Jahre, des qualifizierten von 1 Jahr bis 5 Jahre; neben der Gefängnisstrafe kann nach § 181 a Abs. III in Verbindung mit § 32 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden. Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt gemäß § 67 Abs. IV mit dem Tage (nicht mit dem Umfluß des Tages), an welchem die Handlung begangen ist. Beendigt ist die Verjährung in dem Zeitpunkt, der seiner Benennung nach ihrem Anfange entspricht. Beim Kollektivdelikt findet eine einheitliche Verjährung statt, deren Fristenlauf erst mit dem letzten Akte der geschäfts-, gewohnheits- oder gewerbmäßigen Tätigkeit beginnt.[1]) Beim fortgesetzten Delikt beginnt die Verjährung ebenfalls erst mit dem letzten Akte der als Einheit aufzufassenden Handlung zu laufen.[2])

Frank T I Abschnitt III N 3; Jaffa S. 16; Kauffmann S. 27; Schmidt-Ernsthausen S. 218; a. M. Finger, Lehrb. I S. 337.

[6]) Hartung G. S. 73/285; 72/366; Schmidt-Ernsthausen S. 219; Kauffmann S. 43.

[1]) R. G. E. 8/390; Olshausen § 67 N 14b; Frank § 67 N II; a. M. Binding Gr. S. 305.

[2]) R. G. E. 6/412; 8/390; 10/203; 14/145; R. 5/740; 7/247; 693; 9/483; Olshausen § 67 N 14c; Frank § 67 N II; Binding, Gr. S. 305; Finger, Lehrb. 1/580; v. Liszt, Lehrb. S. 298; Meyer-Allfeld S. 258; S. 288; Oppenhoff-Delius N 5.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist zulässig gemäß § 181 a Abs. III mit § 32, wenn die Dauer der Gefängnisstrafe 3 Monate erreicht. Gegenüber Jugendlichen ist die Aberkennung unzulässig nach § 57 N 5. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist eine Nebenstrafe, d. h. eine Strafe, die nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe ausgesprochen werden kann. [3])

Auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist ausdrücklich zu erkennen, sie ist nicht eine von selbst eintretende Folge einer Strafe. [4]) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist mit Ausnahme einiger Fälle, in denen sie geboten ist, dem Richter freigestellt. [5]) Sie ist auch zugelassen beim Versuch, bei der Anstiftung und Beihilfe. §§ 45, 48, 49.

Anstatt auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kann der Richter nach § 35 auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für 1 bis 5 Jahre erkennen, niemals aber beide Nebenstrafen neben einander verhängen. [6])

Die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe schließt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht aus, wenn diese auch nur neben einer der verwirkten Einzelstrafen zulässig oder geboten ist, § 76. [7])

Die Zeitdauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte richtet sich nach dem Charakter der Gesamtstrafe, denn sie ist neben dieser erkannt. [8]) Bei Gefängnis ist Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig, wenn eine Einzelstrafe, neben welcher sie statthaft ist, die Dauer von 3 Monaten übersteigt; nicht aber kann die Zulässigkeit jener Aberkennung aus dem Umstande herge-

[3]) Olshausen § 32 N 1 T I; Abschnitt 1 N I 3b. Frank § 32 N 1 T I; Abschnitt 1 N IV 2.

[4]) Olshausen § 32 N 2; Frank § 32 N I.

[5]) Olshausen § 32 N 3.

[6]) Olshausen § 32 N 8.

[7]) R. G. R. 1/321; Olshausen § 32 N 5.

[8]) R. G. E. 36/88; Olshausen § 76 N 2; Frank § 76 N I 1.

leitet werden, daß die Gesamtgefängnisstrafe höher als 3 Monate ist.[9])

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte tritt bei lebenslänglichem Zuchthaus oder bei Todesstrafe auf Lebensdauer ein. Bei zeitiger Zuchthausstrafe beträgt die Dauer mindestens 2 Jahre und höchstens 10 Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre.

Die Wirkung der Aberkennung beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Der Fristenlauf beginnt erst von dem Tage ab, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Erster Tag der Frist ist nicht der, an dem die Freiheitsstrafe getilgt ist, sondern der folgende.[10]) Welches die einzelnen bürgerlichen Ehrenrechte sind, ergeben die §§ 33 und 34. Andere bürgerlichen Ehrenrechte gibt es in strafrechtlichem Sinne nicht.[11])

Die rechtliche Natur der Polizeiaufsicht ist Strafe (Nebenstrafe), nicht polizeiliche Präventivmaßregel; denn die durch richterliches Urteil erfolgte Feststellung der möglichen Freiheitsbeschränkung ist an sich schon ein Strafübel.[12]) Da die Polizeiaufsicht Strafe ist, gibt es hinsichtlich ihrer eine Begnadigung. Die Nebenstrafe fällt aber nur weg, wenn sie vom Gnadenerlaß mitbetroffen ist.[13])

Beim Versuch, der Anstiftung und Beihilfe ist die Polizeiaufsicht zulässig. §§ 45, 48, 49. Gegen Jugendliche ist sie unstatthaft. § 57 N 5.

Zuständig zur Verhängung der Polizeiaufsicht auf Grund des Urteils ist die höhere Landespolizeibehörde,[14])

---

[9]) Olshausen § 36 N 4; Frank § 76 N II 1.

[10]) Frank § 36 N I u. II.

[11]) Olshausen § 33 N 2; a. M. Frank § 33 N I.

[12]) R. G. E. 17/193; Olshausen § 38 N 1; a. M. Frank § 38 N I; Binding Gr. S. 264; v. Redwitz, Polizeimaßregeln S. 50.

[13]) Olshausen § 38 N 1; a. M. Binding Gr. S. 264.

[14]) Als höhere Landespolizeibehörde fungieren in Preußen die Regierungen, in Bayern die Distriktspolizeibehörden, in Sachsen die Kreishauptmannschaften, in Württemberg die Kreisregierungen, in Elsaß-Lothringen die Bezirkspräsidenten.

in deren Bezirk der Verurteilte z. Zt. seiner Verurteilung seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat oder auch diejenige, in deren Bezirk er nach Verbüßung, Verjährung oder Erlaß der Strafe seinen Aufenthalt nimmt.[15]) Eine Abtretung der Befugnis an die Ortspolizeibehörde ist nicht statthaft.[16]) Die Anordnung der Polizeiaufsicht steht im Ermessen der Behörde. Diese muß, abgesehen von den Fällen, in denen wegen Verjährung oder gnadenweisen Erlasses die Freiheitsstrafe nicht vollstreckt wird, vorher der Gefängnisverwaltung Gelegenheit zur Erklärung geben. Wesentlich ist diese Anhörung nicht.[17]) Vor der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ist die Polizeiaufsicht unzulässig, namentlich während eines nach § 487 St.P.O. gewährten Strafaufschubes. Die Wirkung der Polizeiaufsicht tritt nicht etwa mit der Rechtskraft des Urteils ein.[18]) Der Verurteilte kann auf höchstens 5 Jahre unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Die Zeitdauer, während welcher die Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden darf, wird von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Der Tag der Verbüßung usw. ist nicht mitzuzählen.[19])

Die Berechnung ist vom Tage der Rechtskraft des Urteils vorzunehmen, falls die Freiheitsstrafe gänzlich durch Anrechnung für verbüßt erachtet ist.[20]) Im Falle der vorläufigen Entlassung beginnt die Frist erst, wenn die festgestellte Strafzeit abgelaufen ist.[21])

Falls nach § 76 Abs. II neben einer Gesamtstrafe auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt worden ist, berechnet sich die Zeitdauer von der Verbüßung der Ge-

---

[15]) Bundesratsbeschluß vom 16. VI 72; Frank § 38 N III.

[16]) Olshausen § 38 N 9; Frank § 38 N III.

[17]) Olshausen § 38 N 11; Oppenhoff-Delius § 38 N 13; a. M. Frank § 38 N III.

[18]) Frank § 38 N III.

[19]) Olshausen § 38 N 12; Frank § 38 N IV; Meyer-Allfeld S. 333 N 17.

[20]) Olshausen § 38 N 12.

[21]) Olshausen § 38 N 12; Frank § 38 N IV.

samtstrafe, nicht etwa der Einzelstrafe, neben welcher sie erkannt worden ist.[22]) Dasselbe gilt von einer nachträglichen Zurückführung mehrerer Einzelstrafen auf eine Gesamtstrafe gemäß § 492 St.P.O.[23]) Wenn neben mehreren selbständigen Freiheitsstrafen je auf Polizeiaufsicht erkannt worden ist, berechnet sich die Zeitdauer der Befugnis für jeden Fall selbständig.[24])

Die Dauer der Polizeiaufsicht wird von der Polizeibehörde bis zu dem statthaften Maximum von 5 Jahren nach freiem Ermessen bestimmt. Sie selbst (nicht etwa eine andere Landespolizeibehörde) ist zur Abänderung einer früheren Anordnung befugt.[25]) Beschwerden gegen die Zulässigkeit der Verhängung, gegen Dauer und Ausübung der Polizeiaufsicht sind im Verwaltungswege zu erledigen. Wenn sich die Beschwerde auf den Inhalt des Strafurteils stützt, so kann gemäß § 490 St.P.O. eine gerichtliche Entscheidung angerufen werden.[26])

Der Inhalt der Polizeiaufsicht: Dem Verurteilten kann der dauernde oder zeitweise Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten (Städten, Dörfern) oder auch einzelnen Straßen, Plätzen, Häusern untersagt werden. Ein generelles Wirtshausverbot ist unzulässig, wohl aber kann der Besuch bestimmter Wirtshäuser untersagt werden.[27]) Ein Aufenthaltsverbot für einen ganzen Bezirk kann nur ergehen, wenn jeder Ort des Bezirkes namentlich bezeichnet wird.[28]) Konfinierung (d. h. Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes) ist unzulässig.[29]) Der Aufenthalt am Orte des Unterstützungswohnsitzes oder in der

---

[22]) Olshausen § 38 N 13.

[23]) Olshausen § 38 N 13.

[24]) Olshausen § 38 N 13.

[25]) Olshausen § 38 N 10; Frank § 38 N IV.

[26]) Olshausen § 38 N 14; Frank § 38 N VI; v. Redwitz S. 203; Oppenhoff-Delius § 38 N 19.

[27]) Olshausen § 39 N 1; Frank § 39 N V 1.

[28]) Olshausen § 39 N 2; Frank § 39 N V 1.

[29]) Olshausen § 39 N 2; Frank § 39 N V 1; Meyer-Allfeld S. 333; Oppenhoff-Delius S. 839 N 4.

Heimatgemeinde kann verboten werden.[30]) Die Aufenthaltsuntersagung an allen Orten des Bundesstaates würde einer unzulässigen Landesverweisung gleichkommen.[31])

Der Ausländer (d. h. der Nichtdeutsche) kann von der höheren Landespolizeibehörde aus dem Einzelstaat oder dem ganzen Reiche auf längstens 5 Jahre ausgewiesen werden.[32]) Aus dem Gebiete des Einzelstaates kann die Verweisung auf länger oder immer erfolgen, da sie hier nicht ein Ausfluß der Polizeiaufsicht ist.[33]) Die polizeiliche Verweisung eines Reichsangehörigen aus dem Staatsgebiete ist durch das Freizügigkeitsgesetz in der Regel verboten.[34])

Haussuchungen gegen Personen unter Polizeiaufsicht dürfen auch zur Nachtzeit vorgenommen werden. Die Untersuchungshaft gegen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person ist auch dann zulässig, wenn die Tat nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht ist. Die Wirkung der Polizeiaufsicht beginnt mit deren Verfügung, nicht erst mit der Bekanntmachung an den Verurteilten.[35])

Der Charakter der Überweisung an die Landespolizeibehörde (auch korrektionelle Nachhaft genannt) ist sehr bestritten. Sie wird öfters angesehen als reine Polizeimaßregel (Präventivmaßregel, Verwaltungsmaßregel.[36]) Die gemeine Meinung sieht in der Überweisung an die Landespolizeibehörde eine Nebenstrafe, da die durch richterliches Urteil erfolgte Festsetzung der möglichen Freiheitsbeschränkung bereits ein Strafübel sei.[37]) Da es sich bei der Überweisung um eine Strafe

---

[30]) Olshausen § 39 N 2; Frank § 39 N V 1; Meyer-Allfeld S. 333.

[31]) Olshausen § 39 N 2.

[32]) Olshausen § 39 N 4; Frank § 39 N V 2.

[33]) Frank § 39 N V 2.

[34]) Frank § 39 N V 2.

[35]) Olshausen § 39 N 6.

[36]) Frank § 362 N II; v. Redwitz S. 42 ff., Binding Gr. S. 264.

[37]) R. G. E. 7/431; G. 48/356; E. 35/343; Olshausen § 362 N 2;

handelt, darf sie nicht verfügt werden, wenn nach § 73 auf eine andere Strafe als auf Haft erkannt wird. (Anders bei § 181 a.) [38])

Sieht man die Überweisung als polizeiliche Maßregel an, so muß man auch bei § 73 die Verfügung der Nachhaft folgerichtig zulassen. [39])

Die Nachhaft kann gnadenweise erlassen werden. [40]) Die Vertreter der anderen Ansicht müssen erst prüfen, ob dem Landesherrn eine Gnadengewalt bezüglich polizeilicher Maßregeln zusteht. [41]) Beim gnadenweisen gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Hauptstrafe, sowie im Falle der Verjährung der Hauptstrafe erlischt die Befugnis der Landespolizeibehörde. [42])

Es steht im Ermessen der höheren Landespolizeibehörde (eine Delegation an die Ortspolizeibehörde ist unstatthaft), ob sie von der durch Urteil ausgesprochenen Überweisung Gebrauch macht. [43]) Die Ausübung der Befugnis durch das Gericht ist einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterzogen, soferne das Ermessen nicht von einem Rechtsirrtum beeinflußt ist. [44]) Die örtliche Zuständigkeit ist durch den Ort der Verurteilung bestimmt. [45]) Die Nachhaft soll sich unmittelbar an die Hauptstrafe anschließen. [46]) Die Zulässigkeit einer polizeilichen Sicherung zwischen der Entlassung aus der Strafanstalt und der Beschlußfassung der Polizeibehörde bemißt sich

Finger, Lehrb. 1 451; 493; Meyer-Allfeld S. 302 N 21; 330 N 1; Oppenhoff-Delius § 362 N 5.

[38]) Olshausen § 362 N 2.

[39]) Frank § 362 N II.

[40]) Olshausen § 362 N 2; § 38 N 1.

[41]) Frank § 362 N II.

[42]) Olshausen § 362 N 2; § 70 N 5b; Frank § 362 N II; § 70 III; a. M. v. Redwitz S. 195, der jedoch eine analoge Anwendung des § 38 Abs. III befürwortet.

[43]) Olshausen § 362 N 4; Frank § 362 N IV.

[44]) Olshausen § 362 N 4.

[45]) Bundesratsbeschluß vom 16. VI. 1872; Olshausen § 362 N 4; Frank § 362 N IV.

[46]) Frank § 362 N V.

nach Landesrecht.[47]) Die Dauer der Nachhaft innerhalb der zweijährigen Frist steht im Ermessen der Landespolizeibehörde. Sie braucht bei der Beschlußfassung nicht fest bestimmt zu werden. Eine nachträgliche Änderung des Beschlusses ist statthaft. Auch eine vorzeitige, bedingte oder unbedingte Entlassung und eine Beurlaubung ist statthaft.[48]) Die zweijährige Frist bezeichnet nicht zugleich die Dauer der Anordnungsbefugnis.[49]) Anstelle der Unterbringung der verurteilten Person in ein Arbeitshaus kann auf deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten erkannt werden.[50])

Auf Ausweisung aus dem Bundesgebiet kann erkannt werden, wenn der Verurteilte ein Ausländer (Nichtdeutscher) ist. Sie kann auf länger als zwei Jahre angeordnet werden.[51])

Die Landesbehörde kann aus dem Gebiete ihres Staates dauernd ausweisen.[52]) Die Ausweisung hat sich unmittelbar an die Beendigung der Nachhaft anzuschließen, wenn sie neben diese tritt. Soll sie anstelle dieser treten, so hat sie alsbald zu erfolgen.[53])

Die Anfechtbarkeit des polizeilichen Beschlusses richtet sich nach Landesverwaltungsrecht.

Die praktisch maßgebenden Gesichtspunkte bezüglich der Überweisung an die Landespolizeibehörde sind in einem Bundesratsbeschluß vom 26. Juni 1889 für die Bundesstaaten niedergelegt.[54])

---

[47]) Frank § 362 N V.

[48]) Olshausen § 362 N 4b; Frank § 362 N VI 1.

[49]) Olshausen § 362 N 4b; Frank § 362 N VI 1; v. Redwitz S. 188; a. M. Finger, Lehrb. 1/494 N 640; Oppenhoff-Delius § 362 N 5.

[50]) Bayern E. 5 IV 1901 (cf. Frank § 362 N VI 1) kennt die probeweise Einstellung in eine Arbeitskolonie.

[51]) Olshausen § 362 N 5; Frank § 362 N VI 4; a. M. v. Liszt. Lehrb. S. 271 N 9; Oppenhoff-Delius § 362 N 15.

[52]) Frank § 362 N VI 4.

[53]) Olshausen § 362 N 5.

[54]) Frank § 362 N VI 5.

VI.

Die Reform.

§ 11.

Vorschläge zur Abänderung des § 181 a.

Das Gesetz vom 25. Juni 1900 wird vielfach als Gelegenheitsgesetz bezeichnet;[1]) besonders nach Binding[2]) treten die Mängel einer solchen Gesetzgebung hier sehr auffällig hervor. Der Gesetzgeber lasse nicht erkennen, welche Rechtsgüter durch die Zuhälterei verletzt oder gefährdet werden. Der Zuhältereiparagraph sei das krasseste Beispiel dafür, wie der einfachste Grundsatz legislatorischer Technik vom Gesetzgeber außer Acht gelassen worden sei.[3]) Der Begriff des Zuhälters sei kein einheitlicher und scharfer.[4]) Insbesondere stehe der § 181 a in einem ganz unklaren Verhältnisse zu § 180.[5]) Der Ausdruck „Ausbeutung" sei ein gänzlich verunglückter.[6]) Auch wird die allzugroße Dehnbarkeit der Begriffe „Schutz gewähren" und „Förderlichsein" bemängelt.[7]) Endlich rügt man, daß die weibliche Zuhälterei und der Päderast im Gesetze nicht berücksichtigt sind.[8])

Trotz dieser vielen und mangelhaften Bemängelungen sind wenig positive Vorschläge zur Abänderung oder Neugestaltung des § 181 a gemacht worden. Am besten zeigen die Ausführungen Mittermaiers[9]) das Suchen und Tasten nach dem Richtigen und die Schwierigkeit, eine möglichst unangreifbare Neugestaltung zu finden.

---

[1]) Mittermaier S. 16; Schlecht S. 1.

[2]) Binding, Lehrb. S. 216.

[3]) Landsberg, Kriminalpsychologie VII 674.

[4]) Herr S. 809; Kauffmann S. 21.

[5]) Hartung G. S. 72/322; 73/290; Herr S. 809; v. Liszt, Lehrb. S. 382; Mittermaier S. 16; Schlecht S. 7 N 2.

[6]) Jaffa S. 18; Mittermaier S. 190, 192.

[7]) Hartung G. S. 72/364; Jaffa S. 29; Kauffmann S. 12.

[8]) Binding, Lehrb. S. 210; Kauffmann S. 27.

[9]) S. 190 ff.

Mittermaier bezeichnet es zunächst als verkehrt, weil zu eng und oft nicht beweisbar, irgendwie ein Moment der Abhängigkeit der Dirne vom Zuhälter in den Tatbestand aufzunehmen. Ebenso sei es bedenklich, die Förderung des Unzuchtsbetriebes der Dirne aufzunehmen, da diese erfahrungsgemäß nicht immer zu erweisen sei. Das hervorstechendste Moment sei das Gewinnziehen aus dem Dirnenerwerbe. Eben deswegen sei auch die Hervorhebung der Zuhälterei aus der Kuppelei, zu der sie gehöre, notwendig. Weiterhin nennt es Mittermaier verkehrt, den Tatbestand irgendwie einzuschränken, indem man einen Schutz, eine Förderung der Dirne verlange. Dahingestellt möge bleiben, ob es praktisch sei, nicht nur das Verhältnis des Zuhälters zur Dirne zu nennen, sondern ganz allgemein „Gewinnziehen aus dem Erwerb der Prostitution" zu sagen. Dieser Vorschlag verdiene aber genauer geprüft zu werden. Eine zu reiche Ausstattung des Tatbestandes erscheine unnötig. Wo man neben dem Gewinnziehen aus der Prostitution noch die Förderung der Dirne besonders nennen wolle, sei das nur da nötig, wo die allgemeinere Form der Unzucht zu eng gefaßt sei oder aber dann, wenn man den Zuhälter mit Sonderstrafen (§ 181 a Abs. III) belegen wolle. (Hier sei gleich ein Vorschlag Schmidt-Ernsthausens[10]) erwähnt, der das gemeinsame Leben des Zuhälters mit der Dirne als das für den Tatbestand maßgebende bezeichnet.)

Nach Mittermaier ist eine Hauptfrage, wie man im Tatbestand die Alimentationsberechtigten ausschließt oder diejenigen, die einen sonstigen rechtlichen Anspruch gegen die Dirne haben und verfolgen. Man habe das Mittel sie sämtlich aufzuzählen. Diese Aufstellung werde jedoch leicht lückenhaft. Der Ausdruck „Ausbeutung", durch dessen Einfügung der deutsche Gesetzgeber die Fälle berechtigter Zahlung von Strafe ausschließen wollte, sei viel zu unbestimmt. In anderen Gesetzgebungen habe man auch die Möglichkeit wahrgenommen, nur denjenigen

[10]) S. 189, 199.

zu bestrafen, der die Dirne schütze und die Prostitution fördere oder man habe ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis der Dirne verlangt. Endlich habe ein Gesetz für die Strafbarkeit des Zuhälters gefordert, daß er gar nicht arbeite. Das sei zu eng. Mittermaier ist der Meinung, im Gesetz über den Ausschluß Forderungsberechtigter gar nichts zu sagen, da man es hier mit einem allgemeinen Verhältnis des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit zu tun habe. Sollte das nicht genügen, so brauche man nur dem portugiesischen Gesetze zu folgen und den Zuhälter genau zu kennzeichnen und die Fälle zu umschreiben, die man ausnehmen wolle, etwa mit den Worten: „Ohne unverschuldet dazu genötigt zu sein oder einen Anspruch auf Unterhalt oder Zahlung gegen die Dirne zu haben." Ganz praktisch sei es, in den Tatbestand das Wort „Zuhälter" aufzunehmen, etwa: „Wer als Zuhälter das Unzuchtsgewerbe einer Frau zu seinem Lebensunterhalt ganz oder teilweise ausnutzt, oder wer als Zuhälter eine Frau in ihrem Unzuchtsgewerbe stützt oder fördert." Schließlich sei auch noch in Betracht zu ziehen die allgemeinere Fassung: „Wer aus dem Prostitutionserwerb einer Frau Gewinn zieht." Dann treffe man auch diejenigen, die neben und hinter den Kupplern stünden und an deren Lohn Teil hätten.

Dickel[11]) hat schon vor der Entstehung des § 181 a für die Fassung des Zuhältereiparagraphen den Vorschlag gemacht, man solle sagen: „Eine Person männlichen Geschlechts, welche einer Prostituierten Zuhältereidienste leistet, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft."

§ 12.

Der Vorentwurf.

Diesen Anregungen und Bemängelungen hat der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuche keine Rech-

[11]) Das Zuhältereiwesen in der Neuen preußischen Zeitung N 7 X. 1891.

nung getragen, wie der Wortlaut des dem § 181 a entsprechenden § 245 D. V. E. zeigt. § 245 lautet:

> „Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des Unzuchtsgewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist, wird als Zuhälter mit Gefängnis nicht unter einem Monat, in besonders schweren Fällen (§ 84) mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft."

Der Vorentwurf hat also den Tatbestand des § 181 a ohne jede sachliche Änderung übernommen und nur den Abs. II vereinfacht, der zwei straferhöhende Umstände enthält. In der Begründung des Vorentwurfes [1]) wird gesagt, die durch das Gesetz vom 25. Juni 1900 geschaffene, gegen die Zuhälterei gerichtete Strafvorschrift habe sich in beiden Tatbeständen bei der Rechtsanwendung besonders bewährt. Sie habe bewiesen, daß, obwohl ein Teil des strafwürdigen Treibens der Zuhälter schon unter den Tatbestand der Kuppelei falle, nur auf dem Wege einer Sondervorschrift gegen das gemeingefährliche Zuhälterwesen mit Erfolg vorgegangen werden könne. Dem gegenüber könnten einzelne gesetzestechnische Bedenken, die gegen diese in der Praxis bewährte Bestimmung vorgebracht seien, nicht entscheidend sein. Ihre Beseitigung sei auch wissenschaftlich nicht angeregt, vielmehr grundsätzlich die Hervorhebung der Zuhälterei aus dem Tatbestande der Kuppelei, entsprechend auch anderen neueren Strafgesetzgebungen, für notwendig erklärt worden. Durch die mehrjährige Rechtssprechung seien auch die beiden Tatbestände, namentlich hinsichtlich des Begriffes der Ausbeutung, in einer für die Rechtsanwendung ersprießlichen Weise ausgelegt worden. Andererseits sei ein wirkliches Bedürfnis dafür nicht hervorgetreten, den Begriff der Zuhälterei zu verändern oder ihn etwa auch

---

[1]) S. 697.

auf weibliche Zuhälter in Anwendung zu bringen. Dagegen sei die in Abs. II bisher getroffene Regelung teils zu eng, teils könne sie nach den Umständen des Einzelfalles, z. B. bei geringfügigen Drohungen oder wenn die Frau in einer großen Notlage dem Unzuchtgewerbe nachgehe oder wenn tatsächlich jedes eheliche Leben zwischen den Eheleuten längst aufgehört habe, zu einer den Verhältnissen nicht entsprechenden Bestrafung führen; andererseits fielen wiederum besonders gefährliche Fälle der Zuhälterei, z. B. das Schützen der Dirne vor der Polizeigewalt mit besonderer Verschlagenheit oder üble Behandlung, schwere Mißhandlung der Dirne, deren Zweck nicht gerade das Anhalten zur Gewerbsunzucht ist, oder gefährliches Verhalten gegenüber den von der Dirne angelockten Männern — Fälle, bei denen an sich ein Grund für eine Straferhöhung gegeben sei — nicht unter die eng begrenzte Kasuistik des Abs. II. Deshalb sei diese aufgegeben und die Straferhöhung lediglich davon abhängig gemacht, daß ein besonders schwerer Fall vorliege. Damit würde in den durch § 84 des Entwurfs gezogenen Grenzen den vielgestaltigen Erscheinungen des Zuhälterwesens Rechnung getragen und dem richterlichen Ermessen Spielraum gewährt.

Wulffen[2]) ist in seiner kritischen Würdigung des § 254 der Meinung, daß die beiden legislatorischen Grundgedanken, die in der Strafbarkeit der Zuhälterei zum Ausdruck kämen, nämlich erstens die Förderung der Gewerbsunzucht der Dirne durch den Zuhälter und zweitens das Gewinnziehen des Zuhälters aus dem Erwerbe der Dirne, auch für die künftige Gesetzgebung als richtig und für die Formulierung der Tatbestände als maßgebend erscheinen. Es sei zwar richtig, daß der erste Tatbestand nur einen besonders gefährlichen Fall der Kuppelei bilde. Der Vorentwurfsbegründung sei jedoch beizupflichten, wenn sie es für notwendig erachte, auch den ersten Tat-

---

[2]) Reform S. 149.

bestand als Zuhälterei zu kennzeichnen. In redaktioneller Hinsicht sei wohl das Tatbestandsmerkmal „unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbs“ gewiß nicht von besonderer Bestimmtheit. Allein andere Gesetzgebungen formulierten noch weniger scharf. Die Ausbeutung sei richtigerweise von der Rechtssprechung als bewußte, geflissentliche Ausnützung des Abhängigkeitsverhältnisses interpretiert worden. Ebenso richtig sei zur Verdeutlichung die Bezeichnung „Zuhälter“ mit in den Gesetzestext aufgenommen worden.

Landsberg[3]) rügt am Vorentwurf, daß er ebenso wie das Gesetz vom 25. Juni 1900 nicht klar erkennen lasse, welches Rechtsgut durch die Zuhälterei verletzt werde. Außerdem sei auch die Behauptung des Vorentwurfes, der § 181 habe sich bei der Rechtsanwendung besonders bewährt, eine kühne Behauptung. Nach den bisherigen Erfolgen sei das Gegenteil zu konstatieren.

Voß[4]) bezeichnet den § 181 a als die lex unica für die männliche Zuhälterei in jedem Sinn, nach allen Richtungen und mit allen Modifikationen. Bei der Vielartigkeit der Begehungsformen hält er eine Zerlegung des § 1 in zwei Alternativen für durchaus verfehlt; das ergebe sich schon vom Standpunkt einer rein grammatikalischen Auslegung; das Wort „oder“ kehre viermal wieder. Wolle man wirklich Alternativen im logischen Sinne annehmen, so dienten die Disjunktionen offenbar nur einer rein äußerlichen Einteilung, keiner Unterscheidung. Der Vorentwurf habe den Abs. I des § 181 a wörtlich übernommen mit der Ausnahme, daß das Wort „Zuhälter“ unter Aufhebung der Klammer aus dem Vordersatze in den Nachsatz gerückt sei. Diese Veränderung könne vielleicht zu Mißdeutungen Anlaß geben. Auch sei zweifelhaft, ob man damit der Vielgestaltigkeit der zuhälterischen Tatumstände gerecht werde. Irrig sei die Annahme der Begründung des Vor-

---

[3]) Kriminalpsychologie VII 678.
[4]) G. 58/435.

entwurfes, die Tatbestände der Zuhälterei seien namentlich hinsichtlich der Ausbeutung in einer für die Rechtsanwendung ersprießlichen Weise ausgelegt worden. Man werde aber jedoch schließlich Bedenken tragen müssen, von einer Definition des Zuhälters im Gesetz ganz abzusehen oder die bisherige noch weiter zu spezialisieren, da ersterenfalls die Gefahr zu weiter Ausdehnung des Begriffes, letzterenfalls die zu enger Anwendung bestehe. Beachtens- und begrüßenswert sei die Generalqualifikation am Schlusse des § 254.

Die Stellungnahme Alsbergs[5]) zum Vorentwurfe präzisiert sich dahin: Die Qualifikationsmomente des § 181 a hätten in der Praxis sich nicht bewährt. Sie seien teils zu eng, teils hätten sie zu einer im Einzelfalle nicht gerechtfertigten Bestrafung geführt. Deshalb habe der Vorentwurf mit Recht die Kasuistik des geltenden Rechtes verlassen. Die Definition des Gesetzes, die im Vorentwurf beibehalten sei, habe in der Praxis wenig Nutzen gestiftet und zu haarspalterischen Entscheidungen geführt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes beute der Zuhälter nicht etwa ein Abhängigkeitsverhältnis aus, sondern den unsittlichen Erwerb als solchen. Von der Ausbeutung eines Erwerbes könne man aber nicht gut reden. Daher habe die Praxis auf das Moment der Ausbeutung überhaupt kein Gewicht gelegt. So komme es denn, daß die Feststellung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale ziemlich wertlos und der Richter darauf angewiesen sei, den Begriff der Zuhälterei dem Leben zu entnehmen und die Gesetzesworte lediglich zur Belegung seines Urteils, daß der Betreffende Zuhälter sei, zu verwerten. Die Anschauung des praktischen Lebens werde besser als die Definition des geltenden Rechtes und des Vorentwurfes der Definition des Gesetzes gerecht, die speziell die kupplerische Zuhälterei umschreibe. Denn im Sinne des praktischen Lebens sei als Zuhälter derjenige anzuschauen, der die Un-

---

[5]) Sexualprobleme VI 470.

zucht der Dirne durch Schutz oder in anderer Weise fördere. Allerdings sei es auch nicht richtig, nur den als Zuhälter anzusehen, der der Dirne Schutz gewähre. Der Begriff des Zuhälters sei ein derartig dem Leben entnommener, nur durch eine bestimmte praktische Darstellung, nicht durch eine theoretische Begriffsbestimmung zu fassender, daß keine Definition ihm gerecht werden könne. Immerhin aber sei es nötig, klar den gesetzgeberischen Grund zum Ausdruck zu bringen, weshalb der Zuhälter bestraft werden solle, weil andernfalls der Rechtsprechung die feste Richtschnur fehle und so von dem einen Gerichte bald der, von dem anderen Gerichte bald jener Gesichtspunkt in die Wagschale geworfen werde. Bei der Definition des geltenden Rechts trete das Moment des Gewinnziehens aus der Unzucht ungebührlich in den Vordergrund. Die Betonung des entscheidenden gesetzgeberischen Motives könne unter Umständen auch für die Schuldfrage von Bedeutung sein. Man müsse bedenken, daß in vielen Fällen die Dirne der treibende und der Zuhälter der willensschwache Teil sei. Es empfehle sich daher jedenfalls, an Stelle der jetzigen Begriffsbestimmung der Zuhälterei eine solche zu setzen, die den durchschlagenden kriminalpolitischen Gesichtspunkt klar hervortreten lasse und den Richter anweise, je nach dem Maße, in dem der gesetzgeberische Grund im Einzelfalle zutreffe, auf eine höhere oder geringere Strafe oder Freisprechung zu erkennen. Insbesondere werde in ernstliche Erwägung zu ziehen sein, ob nicht die Möglichkeit einer strafbaren Teilnahme der Dirne an der Zuhälterei ihres Zuhälter zu statuieren sei. Damit treffe man die Fälle, in denen die Dirne der treibende Teil sei.

Peschke[6]) rügt als sehr bedenklich, daß das Straferschwerende in der Zuhälterei nicht in der Ausbeutung der Dirne, sondern im bloßen Zustande des Zuhälters gefunden werde. Das Richtige sei es, die bisherigen straferschwe-

[6]) Sexualprobleme IX 15.

renden Umstände der Gewalt und Drohung zum Essentiale des Tatbestandes zu machen. Es würde sich praktisch, abgesehen von der einfacheren Fragestellung, der Beweiswürdigung und dem Ausscheiden ganz inkongruenter Fälle, fast gar nichts ändern. Tatsächlich kämen nur solche Fälle vor das Tribunal, in denen der Zuhälter die Dirne zur Jagd auf Männer zwinge und so ihre Zeugenschaft gegen sich heraufbeschwöre. Ein Mädchen, das von seinem Zuhälter nur Schutz erhalte, werde sich nie bewegen lassen, gegen ihn zu zeugen. Ohne die Prostituierte sei aber der Beweis regelmäßig nicht zu führen.

Der Gegenentwurf [7]) ändert zunächst die Stellung der Zuhälterei. Er behandelt sie als eine Begleiterscheinung der gewerbsmäßigen Unzucht unmittelbar nach dieser. Weiterhin streicht er den Fall der kupplerischen Zuhälterei und erweitert dafür den Kuppeleiparagraphen. Wer eine Dirne in ihrem Unzuchtsgewerbe fördere und schütze, sei kein Zuhälter sondern ein Kuppler. Das geltende Recht habe das übersehen und so sei die Streitfrage über das Verhältnis der §§ 180, 181, 181 a zueinander aufgetaucht. Mit Rücksicht auf die hohe Gemeingefährlichkeit der Zuhälterei sei im Gegensatz zum Vorentwurf als höhere Strafe Zuchthaus angedroht worden. Dagegen ist die Begründung zum Gegenentwurf mit der Verwendung der besonders schweren Strafe (allerdings nur innerhalb des außerordentlichen Strafrahmens und darüber hinaus innerhalb der Strafart des ordentlichen Strafrahmens) einverstanden. [8])

Nach Art. 131 des schweizerischen Vorentwurfes wird bestraft, wer als Zuhälter aus der Gewerbsunzucht einer Frau Gewinn zieht.

Wilhelm, [9]) der sich zum schweizerischen Vorentwurf äußert, findet es bedenklich, auf jede Definition des Begriffes Zuhälter zu verzichten, wenn auch zugegeben

---

[7]) Begründung dazu S. 241.
[8]) Begründung dazu S. 119.
[9]) Sexualprobleme VI 899.

werden könne, daß die Definition des Zuhälters eine schwierige sei und auch die jetzige des R.St.G.B. nicht befriedige. Der Begriff Zuhälter umfasse mehrere Momente, nämlich den Schutz der Dirne und die Förderung der Gewerbsunzucht, das Gewinnziehen aus dieser und ein dauerndes Verhältnis des Täters zur Dirne. Lediglich aus diesen Bestandteilen das Gewinnziehen herauszuschälen und in den Tatbestand aufzunehmen, im übrigen aber von Fall zu Fall dem Richter die Beurteilung zu überlassen, ob ein Zuhälterverhältnis vorliege, dürfe die Gefahr willkürlicher Gesetzesauslegung mit sich bringen.

Wilhelm selbst schlägt folgende Definition vor: „Wer als dauernder Liebhaber einer Frauensperson aus einer Gewerbsunzucht seinen Unterhalt ganz oder teilweise bezieht, wird als Zuhälter bestraft.“ Damit werde das allerdings oft nicht recht zu beweisende Merkmal des Beschützens nicht in den Tatbestand mit aufgenommen, und doch eine zwar etwas unbestimmte, aber andererseits genügend elastische und doch wieder faßbare Anhaltspunkte gewährende Charakterisierung des Zuhälters gegeben.

Auch der österreichische Gesetzentwurf definiert im § 282 nicht den Zuhälter. Er straft den Zuhälter einer öffentlichen Dirne, der sich aus dem Erträgnis der Gewerbsunzucht Mittel zu seinem Unterhalt zuwenden läßt. Ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der Zuhälterparagraph auf den Ehemann der Dirne anwendbar ist. Wulffen[10]) empfindet es im österreichischen und schweizerischen Vorentwurf als Mangel, daß sie nur den einen Tatbestand zur Zuhälterei erhoben haben.

§ 13.

Vorschlag zur Neugestaltung des § 181 a.

Um zu den vorigen Ausführungen Stellung zu nehmen, so ist vor allem zu betonen, daß man sich über die

[10]) Reform S. 150.

Notwendigkeit einer Definition des Zuhältereibegriffes im Deliktstatbestande wohl allgemein im klaren ist. Bei der Vielgestaltigkeit des Zuhältereiwesens wird zwar jede Definition, mag sie auch noch so spezialisiert sein, Mängel aufweisen; allein das läßt sich nicht vermeiden. Da nun fast ebenso allgemein derjenige als Zuhälter angesehen wird, der von der Dirne Gewinn zieht, wie derjenige, der sie in ihrem Betriebe schützt und fördert, so ist die Begriffsbestimmung des Gesetzes vom 25. Juni 1900 und des Vorentwurfes beizubehalten. Der Gegenentwurf stellt sich zwar auf den Standpunkt, in den Zuhältereiparagraphen nur die erste Alternative des § 181 a und des § 254 des Vorentwurfes aufzunehmen, weil die zweite Alternative nicht Zuhälterei sondern Kuppelei sei. Das ist falsch. Die zweite Alternative hat zwar nicht nur eine große Ähnlichkeit mit der Kuppelei, sie ist sogar eine Abart derselben; allein im praktischen Leben wird man den Kuppler nie mit dem Zuhälter und umgekehrt identifizieren. Darum muß das, was man im praktischen Leben als Zuhälter ansieht, auch in der einen Bestimmung zusammengefaßt werden. Theoretische Bedenken wegen der Stellung der §§ 180, 181 und 181 a zueinander können nicht maßgebend sein für die Neugestaltung der Zuhältereibestimmung, zumal die Schwierigkeit von der Rechtssprechung dadurch mit Recht gelöst ist, daß man die zweite Alternative des § 181 a als lex spezialis gegenüber dem Kuppeleitatbestand auffaßt. Die Zusammenfassung der Zuhälterei in eine Strafbestimmung ist auch wegen der besonderen Maßnahme notwendig, die man wegen ihrer Eigenart gegen sie anzuwenden hat.

Die Vorschläge Schmidt-Ernsthausens und Peschkes sind viel zu eng. Peschke geht auch von ganz falschen Voraussetzungen aus. Es kommen nicht nur Fälle zur Anzeige, in denen die rohe Gewalt eine große Rolle spielt; auch die Dirne, die vorher im besten Einvernehmen mit dem Zuhälter stand, wird sich nicht scheuen, ihn anzuzeigen oder gegen ihn zu zeugen, wenn er sich

einer anderen zuwendet. Man ist auch nicht auf das Zeugnis der Dirne allein angewiesen.

Was die Bemängelung anlangt, der Vorentwurf lasse nicht klar erkennen, welches Rechtsgut durch die Zuhälterei verletzt werde, so ist zu sagen, daß der Charakter als Polizeidelikt insoferne ohne Zweifel zum Ausdruck kommt, als § 53 nach § 255 auf die Zuhälterei für anwendbar erklärt ist. Gemäß § 53 ist gegen denjenigen, dessen Aufenthalt an bestimmten Orten mit einer besonderen Gefahr für einen anderen oder für die öffentliche Sicherheit verbunden ist, eine Aufenthaltsbeschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer zugelassen.[1]) Daneben wird man in der ersten Alternative noch ein Vermögensdelikt und in der zweiten Alternative eine Abart der Kuppelei zu erblicken haben.

Die allzugroße Dehnbarkeit der Begriffe „Schutz zu gewähren" und „Förderlichsein" läßt sich nicht vermeiden. Abänderungsvorschläge in dieser Richtung sind auch nicht gemacht; man muß sich eben auf das richterliche Ermessen, von dem auch in anderen Fällen absolut nicht zu abstrahieren ist, verlassen.

Der Ausdruck „Ausbeutung des unsittlichen Erwerbs der Dirne" ist m. E. viel weniger ein unglücklicher als ein gänzlich überflüssiger. Man wollte damit die Fälle ausschließen, in denen es sich um Alimentations- und sonstige Forderungsberechtigte handelt. Diese können, solange sie sich mit ihren Forderungen im ordentlichen Rahmen bewegen, überhaupt nicht gestraft werden, da wir es hier mit einem allgemeinen Verhältnis des Ausschlusses der Rechtswidrigkeit zu tun haben.[2]) Damit wird nun allerdings der Fall des kranken und subsistenzlosen Liebhabers der Dirne nicht getroffen, obwohl auch hier Bestrafung in vielen Fällen nicht gerechtfertigt ist. Vielleicht ließe sich

---

[1]) Landsberg, Sexualprobleme VII 674.
[2]) Mittermaier S. 192.

das mit den Worten regeln „ohne unverschuldet dazu genötigt zu sein“.[3])

Verwunderlich ist, daß der Vorentwurf über die Forderungen, auch den weiblichen Zuhälter und den Zuhälter eines Päderasten zu strafen, so ohne jede sachliche Begründung hinweggegangen ist. Es dürften die Stimmen derer, die wie Ostwald[4]) den weiblichen Zuhälter als mindestens ebenso gefährlich wie den männlichen bezeichnen und derer, die wie Rupprecht[5]) den Zuhälter des Päderasten als besonders verworfenes Subjekt schildern, nicht übersehen werden.

Als Resultat der obigen Ausführungen wäre vielleicht folgende Fassung des künftigen Zuhältereiparagraphen zu empfehlen: „Wer aus dem Unzuchtsgewerbe einer Person ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, ohne unverschuldet dazu genötigt zu sein, oder wer einer solchen Person gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist, wird als Zuhälter . . . . . .“

Mit dieser Definition wird man, so gut es überhaupt geht, der Vielgestaltigkeit des Zuhälterwesens gerecht, insbesondere wenn man eine Kasuistik der härter zu bestrafenden Fälle vermeidet und zu der Generalklausel des Vorentwurfs greift, der nur von besonders schweren Fällen spricht.

Die Frage der mittelbaren Täterschaft einer Frau ist mit obiger Definition gelöst. Alsberg[6]) fordert noch eine Strafbestimmung für die Dirne, die bei der Zuhälterei der treibende Teil sei. Damit würden aber die Grundsätze der notwendigen Teilnahme m. E. ohne triftigen Grund verletzt; auch würde man sich eines nicht zu entbehrenden Beweismittels berauben.

---

[3]) Mittermaier S. 192.
[4]) Das Zuhältertum S. 66.
[5]) Kriminalpsychologie VIII 224.
[6]) Sexualprobleme VI 473.

§ 14.

Die Bestrafung de lege ferenda.

Mindestens ebenso wichtig als die Frage der technischen Ausgestaltung des Zuhältereiparagraphen ist die Frage der Bestrafung des Zuhälters. Zu einer einigermaßen richtigen Beantwortung dieser Frage kommt man nur, wenn man sich über das Wesen des Zuhälters im klaren ist. Gaulcke[1]) bezeichnet den Zuhälter als den Beschützer der Dirne, der nötigenfalls ihre Forderungen mit Gewalt eintreibt. Die Dirne gerate in ein Abhängigkeitsverhältnis zu dem Zuhälter, aus dem sie nur durch den Tod erlöst werde. Andere wieder, insbesondere Ostwald[2]) [ihm folgen zum Teil Werthauer[3]) Markuse,[4]) Landsberg,[5]) Peschke[6])] wenden ihre Sympathie mehr dem Zuhälter als der Dirne zu. Der Zuhälter sei der schwächere und die Dirne der treibende Teil. Jedenfalls wird eine Mittelmeinung das richtige treffen. Es gibt Zuhälter, die der Charakteristik Gaulckes entsprechen und solche, wie sie Ostwald beschreibt. Soviel ist aber sicher, daß sowohl die eine als die andere Kategorie wegen ihrer Arbeitsscheue, Liederlichkeit und längst erwiesenen Neigung zu Verbrechen aller Art für die Allgemeinheit eine große Gefahr bildet.

Die Zuhälterei als solche wegen ihrer Gefahr für die Gesamtheit wird bestraft. Diese Tatsache der möglichen Gefährdung von Rechtsgütern berechtigt aber noch nicht, wie der Gegenentwurf es tut, primär zur scharfen Strafe des Zuchthauses zu greifen. Es geht aber auch auf der anderen Seite zu weit, wenn man, wie Landsberg meint,[7]) von jeder Strafnormierung überhaupt absehen

---

[1]) Sexualprobleme V 651.
[2]) S. 19.
[3]) Sexualprobleme IV 15.
[4]) Sexualprobleme IV 393 ff.
[5]) Kriminalpsychologie VII 673.
[6]) Sexualprobleme II 16.
[7]) Kriminalpsychologie VII 676.

will, weil erst die stattgefundene Rechtsgüterverletzung zu einer Strafnormierung legitimiere. Landsberg hat aber deshalb schon nicht recht, da ja das Zuhältereidelikt in seinem ersten Tatbestand ein Vermögensdelikt, in seiner zweiten eine Abart der Kuppelei darstellt. Das erkennt Landsberg auch halb und halb an.[8]) Im übrigen kommt der Gegenentwurf zu seiner Strafnormierung wohl hauptsächlich deshalb, um den Zuhälter dem Arbeitshaus zu entziehen. Ins Arbeitshaus gehöre er nicht, weil er die übrigen Insassen, wie die Erfahrung lehre, verderbe und so den Besserungszweck dieser Anstalt illusorisch mache. (Der schweizerische Vorentwurf kennt ebenfalls Zuchthaus, während Österreich nur mit geringem Gefängnis strafen will.) Jedenfalls ist auch hier wieder eine Mittelmeinung die richtige. Man stelle sich auf den Standpunkt des deutschen Vorentwurfs mit der Maßgabe, daß die willkürlich bei der einfachen Zuhälterei angenommene Mindeststrafe von einem Monat wegfalle. Richtig wird es ganz allgemein sein, Gefängnis unter 8 oder 14 Tagen überhaupt nicht festzusetzen, da die Verhängung zu kleiner Freiheitsstrafen leicht zur Farce wird.[9]) Man ist dann imstande, besonders die Fälle zu berücksichtigen, die Ostwald und seine Anhänger im Auge haben, wo also die Dirne die treibende und der Zuhälter der schwächere und vielleicht noch besserungsfähige Teil ist.

In der Regel gehört der Zuhälter, mag man sich auf den Standpunkt Ostwalds oder Gaulckes stellen, oder eine Mittelmeinung einnehmen, zur Sorte der gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrecher. Dieser Tatsache ist im Vorentwurf Rechnung getragen durch § 89. Der Vorentwurf betrachtet im § 89 bei der Zuhälterei (neben einer Reihe anderer Delikte) die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit als speziellen Strafschärfungsgrund. Es soll scharfe Zuchthausstrafe eintreten, aber in

[8]) Kriminalpsychologie VII 676.

[9]) Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen S. 11.

besonderen nur für solche Verbrecher bestimmten Strafanstalten unter Zurückstellung des sonst verfolgten Besserungszweckes. Die Vorschrift des § 89 zeigt, daß die neue deutsche Strafgesetzgebung auf dem Wege der Unschädlichmachung unverbesserlicher Verbrecher ist.[10])

Leider hat sich der Vorentwurf noch nicht dazu aufraffen können, neben den kurzen Abschreckungsstrafen für die Gelegenheitsverbrecher und neben den lang dauernden Besserungsstrafen für die besserungsfähigen Zustands- und Gewohnheitsverbrecher zeitlich unbestimmte oder lebenslängliche Sicherungsstrafen oder Sicherungsmaßnahmen für die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher zu statuieren. Gerade beim Zuhälter wäre diese Abstufung am Platze gewesen. Gefängnis für die erste Kategorie, zeitliches Zuchthaus für die zweite Kategorie und lebenslängliche Verwahrung für die Unverbesserlichen. Damit hätte man einen großen Schritt in der Bekämpfung des Zuhältereiwesens getan, denn die jetzige Regelung geht von der falschen Anschauung aus, der Zuhälter sei im Regelfalle besserungsfähig.[11]) Besserungsfähig ist er nur ausnahmsweise, sodaß die gegen ihn zu verhängende sog. sichernde Maßnahme des Arbeitshauses cfr. §§ 253, 42 (diese tritt anstelle der bisherigen Überweisung an die Landespolizeibehörde) nur in den seltensten Fällen ihren Hauptzweck d. h. eine individuelle Förderung, Erziehung, Heilung und Pflege des Zuhälters herbeizuführen, erfüllen wird. Den Zweck der Sicherung der Gesamtheit vor dem Zuhälter erfüllt sie wegen ihrer geringen Dauer (6 Monate bis 3 Jahre) nur unvollständig. Dabei ist richtig, daß gerade der Zuhälter — die Erfahrungen haben das gelehrt — auch bei den anderen Insassen des Arbeitshauses den Besserungszweck oftmals in

---

[10]) Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen S. 28; Wulffen Reform S. 151.

[11]) Landsberg, Kriminalpsychologie VII 677.

Frage stellt,[12]) es sei denn, daß man für diese Verbrechersorte eigene Abteilungen oder überhaupt eigene Arbeitshäuser einrichtet. Da aber, wie schon betont, eine Besserung des Zuhälters nur in Ausnahmefällen zu erwarten steht und der Sicherungszweck bei einer kurzen Dauer nur unvollständig erfüllt wird, ist die im Entwurf getroffene Regelung über die Unterbringung des Zuhälters im Arbeitshaus ziemlich illusorisch. Gerade dem Zuhälter gegenüber wäre eine dauernde Internierung (sei es im Zuchthaus oder im Arbeitshaus) mit der Möglichkeit einer probeweisen Entlassung, (sollten sich wirklich Besserungssymptome zeigen,) einzig und allein am Platze. Diese dauernde Internierung würde auch zweifellos eines der besten Abschreckungsmittel sein.

Als weitere „sichernde Maßnahme" sieht der Vorentwurf die Aufenthalts-Beschränkung in § 53 vor (ein Ausschnitt der früheren Polizeiaufsicht). Diese Maßregel ist für den Zuhälter unentbehrlich. Die Statistik zeigt, daß die Zuhälterei hauptsächlich in den großen Städten ihren Boden hat. Auf dem platten Lande ist für sie kein Raum. Darum muß der Zuhälter den Prostitutionszentren ferngehalten werden. Man bekämpft scharf die Aufenthaltsbeschränkung.[13]) Dazu ist zu sagen, daß sie allerdings nur in bestimmten Fällen, nicht ganz allgemein, zuzulassen ist. Die Klagen über sie werden aber möglichst eingeschränkt, wenn man die definitive Entscheidung der Polizei entzieht. Oetker macht den Vorschlag,[14]) die Polizei nicht mehr zu Aufenthaltsbeschränkungen von vornherein richterlich zu ermächtigen. Es müßte vielmehr gegen eine solche Anordnung der Polizei innerhalb kurzer Frist eine Anrufung an das Landgericht frei stehen. Auch gegen den Bescheid des Landgerichts

---

[12]) Begründung zum Gegenentwurf S. 95; Grünebaum, Kriminalpsychologie VIII 84.

[13]) Freudenthal, Kriminalpsychologie VII 132.

[14]) Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen S. 33.

solle es noch eine Beschwerde geben. Damit würden die Klagen der Gegner der Aufenthaltsbeschränkung zum großen Teil verstummen. Die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung muß natürlich eine Gewähr für ihre Wirkung bieten; also muß sie ziemlich lange währen. Gegen den Ausländer kann neben und statt der Aufenthaltsbeschränkung richtigerweise Ausweisung aus dem Bundesgebiet erfolgen. Statt dieser Aufenthaltsbeschränkung schlägt man eine staatliche Schutzaufsicht vor, das ist nichts anderes als die alte Polizeiaufsicht mit neuem Namen. [15])

Auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte würde ebenfalls zu erkennen sein. [16]) In einer gewissen Tagespresse, auch in der Literatur wird gerade für die Sittlichkeitsverbrecher, Zuhälter usw. die Prügelstrafe gefordert, mit der Dänemark sehr gute Erfolge erzielt haben soll. Ich bin der Meinung, daß man zu dieser „kulturwidrigen Verirrung“ [17]) in geordneten Zeitverhältnissen nicht greifen soll. Man hat andere Mittel, um den Aufenthalt im Gefängnis und Zuchthaus etwas weniger angenehm zu gestalten, als es jetzt vielleicht der Fall ist. Der Entwurf hat bereits in § 18 Schärfungen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen durch Kostminderung und harte Lagerstätte in bestimmten Fällen vorgesehen. Diese Maßregel wird besonders den in vielen Fällen an ein sehr gutes Leben gewöhnten Zuhälter treffen und präventiv wirken. Die Verhängung der Strafschärfungen wäre dem Strafrichter anheimzugeben. [18])

Die Deportation, die man auch für ähnliche Verbrecher wiederholt empfohlen hat, kommt für Deutschland mangels geeigneter Kolonien nicht in Betracht. Auch sind die Erfahrungen, die andere Staaten mit der Deportation gemacht haben, nicht immer die besten. Im Vorentwurf ist sie nicht berücksichtigt.

---

[15]) Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen S. 34.
[16]) Landsberg, Kriminalpsychologie VII 678.
[17]) Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen S. 6.
[18]) Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen S. 12.

Alsberg[19]) hat, wie schon erwähnt, die Bestrafung der Dirne wegen Teilnahme an der Zuhälterei empfohlen. Eine derartige Strafbestimmung würde auch nicht viel nützen. Weiterhin machte man den Vorschlag, die Dirne wegen des Verkehrs mit Zuhältern zu bestrafen.[20]) Auch dieser Bestimmung, die schon ihre Vorläufer hat,[21]) käme keine besondere Wirkung zu.[22])

Endlich wäre noch zu erwähnen, daß man in der Eindämmung der Zuhälterehen[23]) und in der Reglementierung der Prostitution[24]) wirksame Mittel zur Bekämpfung des Zuhälterwesens erblickt. Letztere Ansicht ist richtig. Die Einengung des Gelegenheitsverkehrs ist das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Zuhälterwesens. Sollten sich in dem Streite, ob Reglementierung oder nicht, die Zünglein der Wage gleich gegenüber stehen, so müßte gerade mit Rücksicht auf den notwendigen Kampf gegen das Zuhälterwesen der Reglementierung der Vorzug gegeben werden. In Verbindung mit der sichernden Maßnahme der Aufenthaltsbeschränkung würde dann m. E. Erhebliches in der Bekämpfung der Zuhälterei getan sein.

---

[19]) Sexualprobleme VI 613.

[20]) Schmölder, Die Prostitution und das Strafrecht.

[21]) Meyer S. 353.

[22]) Kloß, Kriminalpsychologie VIII 460.

[23]) Freyer, Sexualprobleme VIII 1 ff.; vgl. Art. 31 d. Bayer. Heimatgesetzes v. 16. April 1868.

[24]) Wolzendorff, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 67/259.

Literatur-Verzeichnis.

Aschrott und v. Liszt: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs Berlin 1910.

Binding: Grundriß des Deutschen Strafr. 8. Aufl. Leipzig 1913.

Binding: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. 2. Aufl. Leipzig 1902—1905.

Finger: Lehrbuch des Deutschen Strafr. Band 1; Berlin 1904.

Frank: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 8/10. Aufl. Tübingen 1912.

Jaffa: Der Begriff des Zuhälters im St.G.B. Dissertation Rostock 1901—1902.

Kauffmann: Der Begriff des Zuhälters im R.St.G.B. Dissertation Heidelberg 1906.

Kohler: Leitfaden des Deutschen Strafr. 1912. Leipzig.

v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafr. 18. Aufl. 1911.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafr. 7. Aufl. 1911. Leipzig.

Moll: Handbuch der Sexualwissenschaften. 1912. Leipzig.

Oetker: Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1910.

Oetker: Verfahren vor den Schwur- und Schöffengerichten. 1907. Leipzig.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 9. Aufl. Berlin 1912.

Oppenhoff-Delius: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. Berlin 1901.

Ostwald: Das Zuhältertum in Berlin. 8. Aufl. 5. Bd. Großstadtdokumente.

v. Redwitz: Die Polizeilichen Maßregeln des Reichs-St.G.B. und ihr Verhältnis zu dessen allgemeinen Grundsätzen. 1909. Breslau.

Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafr. Vorarbeiten zur Str.-G.-Reform. 1906. Berlin.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909.

Wertheimer: Mischgesetze des Deutschen St.G.B. 1903. Breslau.

Wulffen: Der Sexualverbrecher. Berlin 1910. 6. Aufl.

Blätter für Rechtsanwendung.

Das Recht.

Deutsche Juristenzeitung, Berlin.

Gerichtssaal Stuttgart (G. S.).

Goltdammer (G.): Archiv für Strafr. und Strafprozeß. Berlin.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform.

Sexualprobleme: Zeitschr. für Sexualwissenschaft und Sexualpolitik.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen 1911.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R. G. E.).

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts (E. R. M. G.).

Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen (R. G. R.).